

VERBAND
BAUGEWERBLICHER
UNTERNEHMER
HESSEN E.V.

Baugewerbe aktuell

Ausgabe
6
2024
November/Dezember

Inhaltsverzeichnis

- **Vorwort** 3
- **Aktuelles**
  - Hessische Bauwirtschaft sucht gemeinsam mit Politik nach Lösungen 4
  - Hildegard Bednorz in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet 5
- **Recht**
  - Bundessozialgericht verneint Versicherungsschutz – Kein Arbeitsunfall beim betriebsinternen Fußballturnier – 7
  - Impressumpflicht – Neue Bezeichnung der gesetzlichen Regelungen 8
  - Regress des Haftpflichtversicherers bei grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers 8
  - Vertrag sieht „Schriftformerfordernis vor" – dürfen Ergebnisse von Bodenuntersuchungen per E-Mail versandt werden? 9
  - Tarifliches 13. Monatseinkommen im Jahr 2024 10
- **Wirtschaft**
  - Baumarkt aktuell – Die monatliche Konjunkturumfrage des hessischen Baugewerbes 12
  - Baukonjunktur 1. Halbjahr 2024 14
  - Gutachten IW Köln: Auswirkungen einer Grunderwerbsteuersenkung auf die Neubaunachfrage 15
  - Talsohle bei Bauinvestitionen in Sicht – Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2024 16
- **Zertifizierung Bau**
  - Erste Hochbaufirma nach ZNU-Standard zertifiziert 18
- **Nachhaltigkeit**
  - Infraleichtbeton ILC (infra lightweight concrete) – Tag der Nachhaltigkeit 19
  - Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie: Ein Hindernis für den Wohnungsbau 20
- **Digitalisierung**
  - Social Media Workshop – Wie werde ich richtig erfolgreich in den Sozialen Netzwerken? 21
  - Showroom Hightech für's Handwerk 21
  - Erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu ChatGPT und Künstlicher Intelligenz im Handwerk 22
- **Der VHV-Versicherungstipp**
  - Perfekter Schutz für Ihren Fuhrpark: VHV-Flottenversicherung 24
- **Aus- und Weiterbildung**
  - 2024: Freude bei der hessischen Bauhandwerksmeisterschaft 25
  - Baugeräteführerausbildung im BBO-Bebra – Ihre Zukunft beginnt hier! 26
- **Die IKK classic in Hessen informiert**
  - Die ePA bringt viele Vorteile für Patienten 27
- **Kaufmännische und rechtliche Seminare** 28
- **Personalsachbearbeiter- und Lohnbuchhalterseminare 2024 in Präsenz und online** 29

- **Beihefter/Beilagen**
  - Unternehmer-Info BAU Künstliche Intelligenz für Bauunternehmen
  - Unternehmer-Info BAU Die E-Rechnung kommt – Praktische Hinweise für Bauunternehmen

Vorwort



Wie kann eine Bauwende gelingen?

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

nahezu bei jedem Gespräch mit einem politischen Vertreter kommt die Frage auf, wie es gelingen kann die Bauwirtschaft wieder in Schwung zu bringen. Jeder Politiker weiß um die Bedeutung der Bauwirtschaft für das Bruttonationaleinkommen und welche vielfältigen Auswirkungen eine nicht funktionierende Bauwirtschaft auf andere Branchen und die Gesellschaft hat. Das ist zwischenzeitlich auf allen politischen Ebenen und in allen politischen Lagern angekommen.

Auch das übliche Verweisen der Politik auf die anderen Entscheidungsebenen wird geringer. Jeder hat erkannt, dass es keinen Königsweg gibt, sondern viele Mosaiksteine notwendig sind, damit die Bauwirtschaft wiederbelebt werden kann. Daher ist zwar richtig, dass der Zinssatz eine bedeutende Rolle spielt, aber es gibt auch andere Ursachen und damit auch Möglichkeiten, die punktuell zur Verbesserung beitragen können.

Daher ist es zielführender, zu schauen, was die Bundesländer dazu beitragen können, um „vor Ort“ eine Verbesserung zu erreichen. Und dazu gibt es interessante Ansätze.

Jedes Bundesland hat seine eigene Bauordnung. Es stellt sich hier immer wieder die Frage, ob das noch in der heutigen Zeit sinnvoll ist. Seit vielen Jahren gibt es wiederholt Anläufe, sich auf eine einheitliche Musterbauordnung zu verständigen. Das wäre sinnvoller als jedes Mal in jedem Bundesland das Rad neu zu erfinden. Solange das aber nicht gelingt, muss überlegt werden, wie in den einzelnen Landesbauordnungen Erleichterungen aufgenommen werden können. Lassen Sie uns nur ein Blick auf ein benachbartes Bundesland richten.

So gibt es in Niedersachsen eine neue Bauordnung, in der nun pragmatisch Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen möglich sind. Es reicht jetzt aus, bei Aufstockungen, Um- und Ausbau oder Nutzungsänderung, dass die hiervon betroffenen vorhandenen und neuen Bauteile, also Wände, Stützen, Decken, Böden oder auch Dächer nur noch geeignet sein müssen, die zusätzlich entstehenden Lasten aufzunehmen. Für andere Standards, wie etwa Schallschutz und Barrierefreiheit, sind keine Belege mehr erforderlich. Damit wird der Bestandsschutz neu definiert.

Und wie sieht es nun in Hessen aus? Auch hier gibt es entsprechende Bestrebungen und das Wirtschaftsministerium hat eine Kommission „Innovation im Bau“ einberufen, um die bisherigen Regelungen zu überprüfen. Das Ziel ist es, dass einfacher und schneller gebaut werden kann.

Aktivitäten sind zwingend notwendig und ich bitte Sie, wo immer das Thema Bau angesprochen wird, in unserem gemeinsamen Interesse auf Veränderungen zu drängen. Das gelingt nur gemeinsam!

Mit den besten Grüßen

Rainer von Borstel
Hauptgeschäftsführer

Aktuelles

Hessische Bauwirtschaft sucht gemeinsam mit Politik nach Lösungen



Sommerfest der hessischen Bauwirtschaft erstmalig in Dreieich

Beim diesjährigen Sommerfest der hessischen Bauwirtschaft trafen sich auf Einladung von neun Verbänden Unternehmer, Politik und Verbandsvertreter, um sich über die aktuellen Herausforderungen in der Baubranche auszutauschen. Ziel des neu geschaffenen Veranstaltungsformats ist es, die komplette Wertschöpfungskette Bau enger zu vernetzen, den Austausch zu intensivieren und zu verstetigen. In der Eventlocation area3 in Dreieich begrüßten die gastgebenden Verbände aus dem Bereich Hoch- und Tiefbau, Ausbau, Garten- und Landschaftsbau und der Bauwirtschaft rund 130 Gäste.

Thomas Reimann, Präsident des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V., sagte zum Auftakt: „Die Bauwirtschaft ist mehr als die Baustellen, die wir um uns sehen, mehr als die Gebäude und Straßen, die errichtet werden. Dahinter steht eine komplexe Kette an Partnern, die das erst ermöglichen. Wir alle arbeiten täglich eng zusammen, um Deutschland mitzugestalten. Deshalb stehen wir heute hier: um uns zu vergegenwärtigen, dass diese Herausforderungen nur durch eine enge Zusammenarbeit von Verwaltung, Politik und Bauwirtschaft zu bewältigen sind. Es geht nicht darum, wer den größten Beitrag leistet oder wer die Verantwortung trägt – es geht darum, dass wir uns dieser Verantwortung gemeinsam stellen. Es geht darum, alle an einem Strang zu ziehen."

Manfred Pentz, Hessischer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund, sprach die aktuellen Herausforderungen an: „Die Bauwirtschaft spürt im Moment sehr die Auswirkungen der internationalen Krisen. Das muss uns besorgen, weil die Bautätigkeit immer auch ein Indikator für die gesamte Wirtschaftslage ist. Das Land unterstützt die heimische Bauwirtschaft. Neben den ohnehin schon bestehenden Förderprogrammen haben wir das Hessengeld beschlossen, um damit Menschen zu fördern, die erstmals und zur Eigennutzung Wohnimmobilien erwerben. Zum anderen arbeiten wir intensiv daran, die bürokratischen Hürden für den Bau zu reduzieren. Unser Ziel ist es, dass sich Familien wieder stärker dazu entscheiden, Wohneigentum zu erwerben. Dazu müssen wir nicht nur überflüssige Bürokratie am Bau abschaffen, sondern auch gleichzeitig Familien entlasten."



Das hessische Wirtschaftsministerium wurde vertreten durch Staatssekretär Umut Sönmez: „Wir wollen als Landesregierung die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau verbessern. An erster Stelle steht hier die geplante Novelle der Hessischen Bauordnung. Ziel ist es dabei, kostentreibende Regelungen abzubauen, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und das Baurecht insgesamt zu entbürokratisieren. Darüber hinaus werden wir mit den relevanten Akteuren die bestehenden Richtlinien der sozialen Wohnraumförderung überprüfen. Ziel ist es hier, Handlungsbedarfe und Lösungsansätze zu identifizieren, um im Bereich der Förderung weiterhin hohe Impulse zu setzen und mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen."

Auch Michael Ruhl, Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat sprach ein wichtiges Thema für die Baubranche an: „Die Hessische Landesregierung bekennt sich nach wie vor zum Klimaschutz und will, dass Hessen 2045 klimaneutral wird. Daher sehen wir auch das Thema klimafreundliches Bauen als einen wesentlichen Baustein an. Wir fördern neben den nachwachsenden auch den Einsatz klimafreundlicher Recyclingbaustoffe. Dies auch vor dem Hintergrund knapper werdender Deponiekapazitäten. Die hessische Landesregierung nimmt sich mit Hochdruck diesem Thema an."

Christian Rinn, Vorstandsvorsitzender der Unternehmerverbände Steine I Erden I Keramik gab in seinem Schlusswort einen Ausblick in die gemeinsame Zukunft: „Wir stehen an der Schwelle zu



v.l.n.r.: Thomas Reimann, Umut Sönmez, Michael Ruhl, Christian Rinn

einem Innovationsschub, der die Bauwirtschaft tiefgreifend verändern wird.

Diese Transformation bringt nicht nur Herausforderungen, sondern auch immense Chancen mit sich. Wer bereit ist, sich zu öffnen und Veränderungen anzunehmen, der wird in dieser neuen Ära erfolgreich sein. Doch all das kann nicht ohne die nötige politische Unterstützung gelingen. Es ist entscheidend, dass die Politik die notwendigen Rahmenbedingungen schafft, um die Transformation der Bauwirtschaft zu ermöglichen. Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation sind unerlässlich, ebenso wie die Förderung nachhaltiger Technologien und Verfahren. Lassen Sie uns also gemeinsam nach vorne schauen. Die Herausforderungen, vor denen wir stehen, sind groß, aber die Chancen, die sie bieten, sind es ebenso."

Im Anschluss tauschten sich die Gäste bei Grill-Buffet und Live-Musik weiter zu den aktuellen gemeinsamen Herausforderungen aus.

Termin für das Sommerfest der hessischen Bauwirtschaft 2025 ist der 27. August 2025. Wir freuen uns auf gemeinsames Netzwerken und einen schönen Abend.

Anna Dieckhöfer
dieckhoefer@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 224

Hildegard Bednorz in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet

Im September haben wir Hildegard Bednorz nach fast 30 Jahren Tätigkeit im Verband in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Sie war über all die Jahre hinweg die Visitenkarte des Verbands. Seit 1995 war sie oftmals der erste Eindruck unseres Hauses, sei es am Telefon sei es in unserem Eingangsbereich. Sie hat dafür gesorgt, dass jeder Anruf und jedes Anliegen effizient und unkompliziert vermittelt wurde. Besonders ihre ruhige und gelassene Art war ein großer Gewinn für unser Team.

Selbst in hektischen Momenten bewahrte Frau Bednorz stets den Überblick und trug damit maßgeblich zu einem reibungslosen Arbeitsablauf bei.

Ihre positive Ausstrahlung und ihre freundliche Präsenz werden uns sehr



Das Bild stammt aus ihren Bewerbungsunterlagen von 1995

fehlen. Während ihrer Mittagspausen gönnte sie sich hin und wieder ein paar Momente der Ruhe, um danach wieder voller Tatkraft und Hingabe ihre Aufgaben zu erfüllen. Es war eine Freude, mit ihr zusammenzuarbeiten, und ihre Zuverlässigkeit sowie ihr Engagement, aber vor allem ihre fröhliche Art haben das Team stets bereichert.

Wir danken ihr von ganzem Herzen für ihre langjährige, wertvolle Arbeit und wünschen ihr für den neuen Lebensabschnitt alles Gute. Ihr Einsatz und ihr kollegiales Miteinander werden uns noch lange in Erinnerung bleiben.

M. A. Lena Brucato
brucato@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 222

VEREINIGUNG
MITTELSTÄNDISCHER BAUUNTERNEHMEN
HESSEN-THÜRINGEN E.V.

VERBAND
BAUGEWERBLICHER
UNTERNEHMER
HESSEN E.V.

„Es ist verrückt, die Dinge immer gleich zu machen und dabei auf andere Ergebnisse zu hoffen!“
Albert Einstein

Qualifizier den Polier, qualifizier den Bauleiter!



Polier- und Bauleiterschulung:

Kostenbewusstes Denken und Handeln auf der Baustelle

Auf der Baustelle wird das Geld verdient – oder verbrannt! Kostenbewusstes Denken und Handeln ist heute wichtiger denn je im Baugeschehen. Und die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs, auf der Baustelle, wie auch im gesamten Unternehmen.

Herr Gerd Fassmann vom Institut für Zeitwirtschaft und Betriebsberatung Bau (izb) macht Optimierungsmöglichkeiten deutlich, vermittelt Ansätze des kostenbewussten Denkens und Handelns von der Bauvorbereitung bis hin zur Ausführung. Er zeigt zusätzliche Vergütungsmöglichkeiten der erbrachten Bauleistungen auf und stärkt somit das kostenbewusste Handeln der Baustellenverantwortlichen, insbesondere der Poliere und Bauleiter.

Tagesseminar für Inhaber, Geschäftsführer, (angehende) Bauleiter und Poliere, Vorarbeiter und all jene, die effizienter und erfolgreicher im Bauhauptgewerbe tätig sein wollen.

21.11.2024 Frankfurt

21.01.2025 Kassel

06.02.2025 Alsfeld

18.02.2025 Frankfurt

Jetzt buchen, Teilnahme sichern und von neuen Impulsen und wertvollem Wissen profitieren, dass Sie sofort in Ihrem Unternehmen anwenden können.

www.bau-ht.de

BAU
sympathisch und schlau!

Ein Angebot der Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH.

Markus Geiser
069 / 9 58 09-170
geiser@bgvht.de

Recht

Bundessozialgericht verneint Versicherungsschutz – Kein Arbeitsunfall beim betriebsinternen Fußballturnier –

Mit Urteil vom 26.09.2024, Az. B 2 U 14/22 R hat das Bundessozialgericht die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt, dass es sich in dem vorliegenden Unfall bei einem firmeninternen Fußball-Cup nicht um einen Arbeitsunfall handelt. Dabei sieht das Gericht das betriebsinterne Fußballspiel weder für Betriebssport noch für eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung noch für eine Werbeveranstaltung.

Der Sachverhalt des Falles stellte sich wie folgt dar:
Eine Unternehmensgruppe mit europaweit über 11.000 Mitarbeitern veranstaltet seit 21 Jahren einmal im Jahr ein Fußballturnier, an dem die Belegschaft gegeneinander antritt. 2018 nahmen 80 Unternehmensangehörige teil, darunter auch der verletzte Mitarbeiter, der sich bei einem Spiel das rechte Knie verdrehte. Dieser verlangte von der Berufsgenossenschaft, entschädigt zu werden, weil es sich bei der Verletzung um einen Arbeitsunfall handele. Die Genossenschaft sah dies jedoch anders. Der engagierte Mitarbeiter klagte und rügte die Verletzung von § 2 Abs.1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Die Normen regeln, dass Beschäftigte bei einem Arbeitsunfall versichert sind und wann ein solcher vorliegt.

Der Mann hatte dabei vor Gericht argumentiert, das Fußballturnier habe Werbezwecken gedient und sei im Intranet auch beworben worden. Die gesamte Belegschaft sei eingeladen worden, das Unternehmen als Hauptsponsor aufgetreten und am Ende der Veranstaltung seien Pokale und ein Spendenscheck übergeben worden. Auch die Presse habe berichtet. Entsprechend habe sich die Verletzung eindeutig während einer arbeitsbedingten Tätigkeit zugetragen.

Dieser Argumentation folgte das BSG aber nicht. Es hielt dem entgegen, dass ein Firmen-Fußballspiel keine geschuldete Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis darstelle. Vielmehr stehe der Wettkampfcharakter im Vordergrund, das Event beziehe sich auch nur auf den fußballinteressierten Teil der Belegschaft. Das stehe dem Charakter einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung entgegen, wie zuvor schon das Landessozialgericht NRW (als Vorinstanz) entschieden hatte.

Auch sei das Turnier nicht als arbeitsbedingte Werbemaßnahme zu verstehen. Werbezwecke könnten nicht allein deswegen angenommen werden, nur weil über das Turnier in der Presse berichtet wurde. Das Gericht nannte die nachträgliche Berichterstattung vielmehr einen „rechtlich unwesentlichen Reflex“. Um als Werbung zu zählen, hätte das Event laut dem BSG zielgerichtet von der Firma in der Öffentlichkeit als Werbung genutzt werden müssen, was jedenfalls 2018 aber noch nicht der Fall war.

Insoweit sind diese Erläuterungen des Gerichts für die Planung und Durchführung eines betriebsinternen Fußballturniers unbedingt zu berücksichtigen. Denn ansonsten kann es in einem Verletzungsfall schnell zu einem „bösen Erwachen“ kommen, wenn der Versicherungsschutz greift, weil es sich um einen Arbeitsunfall handelt.

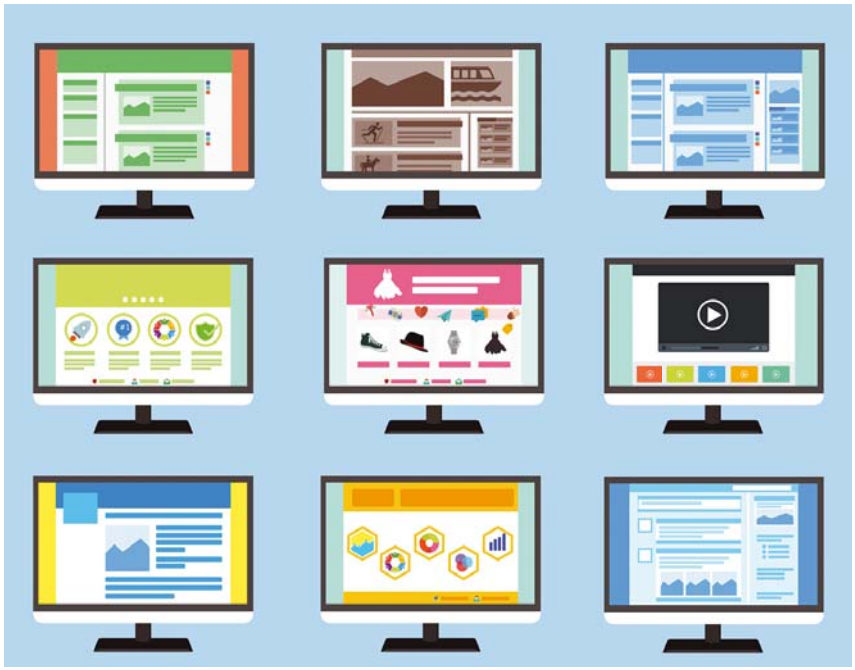
Dabei gilt es im Vorfeld insbesondere darauf zu achten, wie das Event angekündigt, vermarktet, beworben und kommuniziert wird.

Rechtsanwalt
Raphael Stuffer
stuffer@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 120



Recht

Impressumpflicht – Neue Bezeichnung der gesetzlichen Regelungen



Jeder Betreiber einer Webseite muss bestimmte Angaben im Impressum hinterlegen. Die Bezeichnung der gesetzlichen Regelungen für die Impressumpflicht haben sich geändert.

Die vormals im TMG (Telemediengesetz) geregelte Impressumspflicht für Anbieter digitaler Dienste ist nunmehr in § 5 DDG (Digitale-Dienste-Gesetz) geregelt. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, inhaltlich ändert sich rund um die Impressumspflicht nichts. Websitebetreiber sollten nun ihr Impressum allerdings auf Aktualität prüfen. Sofern das Impressum einen Verweis auf das TMG enthält besteht Änderungsbedarf. Denn die Angabe eines nicht mehr existenten Gesetzes könnte zu Abmahnungen führen. Es besteht allerdings keine Pflicht, § 5 DDG überhaupt im Impressum anzugeben, somit könnte man auf die Angabe dieser Vorschrift im Impressum komplett verzichten, oder einfach die Bezeichnung TMG durch DDG ersetzen.

Darüber hinaus wird das bisherige Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) umbenannt und heißt nun Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG). Sollten Sie in Cookiebanner oder Datenschutzerklärung auf den § 25 TTDSG verweisen, muss dieser Verweis nun in § 25 TDDDG geändert werden. Auch der Begriff „Telemedien“ sollte durch „digitale Dienste“ ersetzt werden.

Einen weitergehenden Überblick über die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben eines Impressums für Bau- bzw. Handwerksbetriebe bietet das beigefügte Informationsblatt „Praxis Recht“. Diesen finden Sie auf unserer Homepage **www. bauwirtschaft-hessen.de** unter Mitglieder → Dokumente und Vorlagen → Datenschutz.

Geschäftsführer Rechtsanwalt Sven Liese
liese@bgvht.de
Telefon 0561 / 7 89 81 - 11

Regress des Haftpflichtversicherers bei grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers

Schäden, die während der Bauarbeiten bei Dritten, z. B. Nachbarn, entstehen, können durch eine Bauhaftpflichtversicherung oder Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert werden. Ein Rückgriff des Versicherers gegen den Auftragnehmer ist dann ausgeschlossen. Allerdings enthalten die Versicherungsbedingungen in der Regel Ausnahmetatbestände, die unbedingt beachtet werden müssen.

Sachverhalt

Die Bauherrin schließt für den Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Tiefgarage eine Bauhaftpflichtversicherung ab, die auch zugunsten des Generalunternehmers und dessen Nachunternehmer gilt. In den Vertragsbedingungen heißt es u. a.: „Ein Rückgriff des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer und den Mitversicherten ist ausgeschlossen. Der Regressverzicht gilt jedoch nicht, soweit anderweitiger Versicherungsschutz (z. B. Haftpflicht) besteht, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.“

Auf dem Nachbargrundstück zum Baugrundstück befindet sich ein vollunterkellerter Altbau aus den Jahren 1906/1907. Der Nachunternehmer wird mit dem Abbruch der Bestandsfundamente sowie der Bodenplatte des Bestandsgebäudes beauftragt. Dabei wurde vereinbart, dass er die Arbeiten „nahezu geräuscharm und erschütterungsarm durchzuführen“ habe. Falls die Bestandsfundamente direkt mit dem Nachbargrundstück verbunden sind, seien diese „zu sägen (Trennung der Gebäudeteile)“.

In der Folge treten Schäden am Nachbargebäude auf, die von dem Haftpflichtversicherer übernommen wer-

den. Im Anschluss nimmt dieser den Nachunternehmer in Regress und fordert die bezahlten 718.515,16 Euro. Der Unternehmer habe grob fahrlässig gehandelt. Dieser habe es entgegen der vertraglichen Vereinbarung versäumt, das abzubrechende Gebäude von dem Nachbargebäude zu trennen und zudem nicht erschütterungsarm gearbeitet.

Aus den Gründen

Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 30.06.2023 – Az.: 7 U 94/21 – entschieden, dass der Haftpflichtversicherer beim Nachunternehmer Regress nehmen kann. Der von der Bauherrin abgeschlossene Versicherungsvertrag sieht Ausnahmen von dem Regressverzicht vor, wenn der Ausnahmetatbestand der groben Fahrlässigkeit gegeben ist. Grobe Fahrlässigkeit erfordert dabei einen in objektiver Hinsicht schweren und in subjektiver Hinsicht nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Dies sah das Gericht nach der Beweisaufnahme als gegeben an. Allen Beteiligten des Bauvorhabens sei zum damaligen Zeitpunkt klar gewesen, dass für den Fall, dass die Bestandsfundamente mit dem Nachbargebäude verbunden wären, zusätzliche Maßnahmen, konkret sog. Längssägeschnitte, erforderlich werden würden. Deshalb sei die Nichtausführung dieser Sägeschnitte durch den Nachunternehmer unentschuldbar. Auch der mehrtägige Einsatz eines Hochfrequenzrüttlers in mehreren Bereichen der Baugrube sei grob fahrlässig. Denn die Auftragnehmerin hatte sich vertraglich zu einer besonders vibrations- und geräuscharmen Bauausführung verpflichtet.

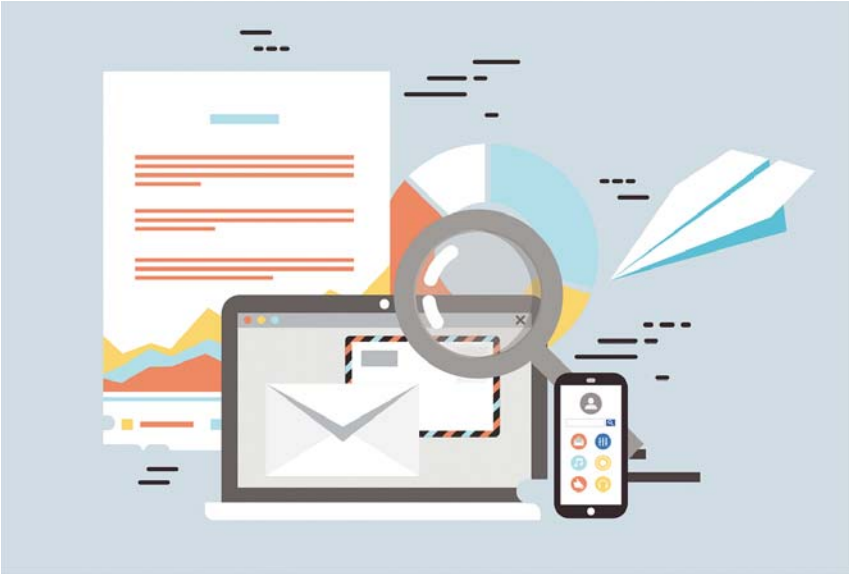
Anmerkung

Der Fall zeigt einmal mehr, dass das Bestehen einer kombinierten Objektversicherung nicht vor jedem Schaden schützt, der durch sorgloses Verhalten eines Mitversicherten verursacht wird. Grob fahrlässiges Arbeiten hat zur Folge, dass die Versicherung in voller Höhe Rückgriff nehmen kann! – Zwar trägt für das Eingreifen eines Ausnahmetatbestandes zum Regressverzicht der Versicherer nach allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast. Allerdings trifft den versicherten Auftragnehmer die Pflicht, detailliert und bauablaufgetreu zu der als grob fahrlässig in Streit stehenden Art der Ausführung vorzutragen.

Den Baubeteiligten kann nur dringend angeraten werden, sich vor Vertragsschluss über die Inhalte eines Objektversicherungsvertrags, deren Ausschlüsse und Regressklauseln gründlich zu informieren.

Rechtsanwältin
Anika Amberg
amberg@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 350

Vertrag sieht „Schriftformerfordernis vor“ – dürfen Ergebnisse von Bodenuntersuchungen per E-Mail versandt werden?



Ein Problem aus der täglichen Praxis: Kommunikation per E-Mail zwischen den Bauvertragsparteien ist der Normalfall. Schreiben, Erklärungen und Unterlagen werden per E-Mail ausgetauscht. In vielen Verträgen ist für den Austausch von Dokumenten allerdings die Schriftform vorgesehen. Erfüllt eine Übersendung von Dokumenten per E-Mail dieses Schriftformerfordernis?

Sachverhalt

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Entsorgung von Baggergut. Gemäß des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer den zu entsorgenden Schlamm zu untersuchen und die Ergebnisse dem Auftraggeber in Schriftform zu übermitteln. Der Auftragnehmer übersendet die Unterlagen als PDF im Anhang einer E-Mail. Der Auftraggeber ist der Auffassung, dies entspräche nicht der vertraglich vereinbarten Schriftform. Er verlangt die Originale der Untersuchungsnachweise mit eigenhändigen Unterschriften.

Aus den Gründen

Die Auffassung des Auftraggebers teilt das OLG Koblenz nicht. In seinem Urteil vom 03.12.2021 – Az.: 3 U 2206/19 – stellt es fest, dass die in einem Vertrag vereinbarte Schriftform gemäß § 127 Abs. 2

→

BGB auch durch „telekommunikative Übermittlung“ per E-Mail gewahrt wird, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB hat einen weiten Anwendungsbereich und gilt nicht nur für Willenserklärungen, sondern auch für rechtsgeschäftsähnliche Handlungen wie die Übersendung von Unterlagen oder Untersuchungsergebnissen. Ist in einem Vertrag Schriftform vereinbart, spricht man von rechtsgeschäftlich vereinbarter Schriftform, was etwas anderes als die gesetzliche Schriftform ist. Denn nur für letztere muss das Original dem Empfänger der Erklärung zugehen. Vereinbaren Vertragsparteien die Schriftform reicht auch die „telekommunikative Form“, worunter die Übermittlung per E-Mail fällt. Darlegungs- und beweisbelastet für einen anderen Willen in diesem Sinne ist diejenige Partei, die sich auf das „echte Schriftformerfordernis“ beruft.

Anmerkung

Ist die Schriftform aufgrund vertraglicher Regelungen geschuldet, genügt eine Übersendung der Erklärung (z.B. der Mängelrüge oder Behinderungsanzeige) als Anhang in einer E-Mail oder Telefax. Ist allerdings die gesetzliche Schriftform einzuhalten, z.B. bei einer Kündigung eines Vertrages nach § 648 BGB, muss dem Empfänger das Original zugehen. Per E-Mail wäre ein formwirksamer Versand nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. DE-Mail) möglich, § 126 a BGB, was allerdings in der Praxis wenig verbreitet ist. Auch ein Telefax erfüllt das gesetzliche Schriftformerfordernis nicht. Der Versand des Originals bietet auch Vorteile: nutzt man das Einwurf-Einschreiben, erhält man einen Zugangsnachweis, der beim E-Mail-Versand nur mit der Lesebestätigung möglich ist und damit vom Willen des Empfängers abhängig ist.

Rechtsanwältin
Anika Amberg
amberg@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 350

Tarifliches 13. Monatseinkommen im Jahr 2024

Die Höhe des tariflichen 13. Monatseinkommens im Baugewerbe bleibt gegenüber den Vorjahren unverändert.

Die Tarifverträge über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe für gewerbliche Arbeitnehmer sowie Angestellte mit Stand 30. Januar 2023 legen die Höhe der Zahlungen für das Jahr 2024 fest. Da die Beträge jeweils hälftig mit dem November-Lohn bzw. November-Gehalt und im April-Lohn bzw. April-Gehalt des Folgejahres auszuzahlen sind, weisen wir auf die für das Jahr 2024 relevante Höhe hin.

13. Monatseinkommen für gewerbliche Arbeitnehmer

Das 13. Monatseinkommen für gewerbliche Arbeitnehmer in Hessen beträgt für das Jahr 2024 das 54-fache des jeweiligen in der Lohntabelle ausgewiesenen Gesamttarifstundenlohns. Dies gilt für die Mitgliedsbetriebe im Verband baugewerblicher Unternehmer Niedersachsen e.V., im Baugewerbeverband Schleswig-Holstein, in den Verbänden baugewerblicher Unternehmer Hessen und im Lande Bremen sowie in den Betrieben in den neuen Bundesländern.

Abweichend gilt im übrigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das 123-fache des in der jeweiligen Lohntabelle ausgewiesenen Gesamttarifstundenlohns.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung eine abweichende Höhe vereinbart werden kann. Hierbei darf ein Betrag in Höhe von 500 Euro (Mindestbetrag) in den Mitgliedsbetrieben in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bremen sowie in den neuen Bundesländern nicht unterschritten werden. In den übrigen Bundesländern beträgt der Mindestbetrag 780 Euro.

13. Monatseinkommen für Angestellte

Das 13. Monatseinkommen für Angestellte beträgt im Jahr 2024 in den Mitgliedsbetrieben in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bremen sowie in den neuen Bundesländern 32 % ihres Tarifgehalts. In den übrigen Bundesländern beträgt es 72 % ihres Tarifgehalts.

Auch hier kann, wie bei den gewerblichen Arbeitnehmern eine Absenkung durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung erfolgen. Der Mindestbetrag in Höhe von 500 Euro in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bremen und in den neuen Bundesländern darf dabei nicht unterschritten werden. In den übrigen Bundesländern liegt der Mindestbetrag bei 780 Euro.

13. Monatseinkommen für Auszubildende

Das 13. Monatseinkommen für Auszubildende im Jahr 2024 beträgt in den Mitgliedsbetrieben in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Bremen sowie in den neuen Bundesländern 170 Euro ohne Absenkungsmöglichkeit. In den übrigen Bundesländern beträgt es 390 Euro. Hier ist eine Absenkung auf einen Mindestbetrag in Höhe von 170 Euro möglich.

Betriebliche Vereinbarungen

Im Downloadbereich unserer Homepage stellen wir zwei Muster für die betriebliche Vereinbarung über das 13. Monatseinkommen sowie das aktuelle Merkblatt des ZDB zum 13. Monatseinkommen zur Verfügung.

Rechtsanwalt
Markus Lamberty
lamberty@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 160

„Es ist verrückt, die Dinge immer gleich zu machen und dabei auf andere Ergebnisse zu hoffen!“
Albert Einstein

VEREINIGUNG MITTELSTÄNDISCHER BAUUNTERNEHMEN HESSEN-THÜRINGEN E.V.

VERBAND BAUGEWERBLICHER UNTERNEHMER HESSEN E.V.

Unser beliebtes Aus- und Weiterbildungsseminar mit Dr. Ingo Lange, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht:

Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter

Die Anforderungen an leitende Mitarbeiter am Bau, die mangelfreie und rechtzeitige Fertigstellung des Bauvorhabens zu gewährleisten, sind vielfältig und stellen eine hohe Herausforderung dar. Das Seminar soll das Handwerkzeug zur Verfügung stellen, Fehler im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen zu vermeiden, die erhebliche wirtschaftlich nachteilige Folgen nach sich ziehen können. In diesem Zusammenhang kommt dem Schriftverkehr im Bauwesen größte Bedeutung zu. Gerade in der hektischen Bauphase fehlt es oft an der Zeit, ordnungsgemäße Schreiben auf den Weg zu bringen. Später kann sich eine vergessene Bedenkenanmeldung zu einem großen Problem entwickeln; unterlassene Mehrkostenanmeldungen führen oft zu Forderungsausfällen. In dem Seminar wird der gesamte Baustellenablauf – vom Vertragsschluss über Bedenken-, Behinderungs- und Mehrkostenanmeldungen bis hin zur Abrechnung und Mahnung – eingehend erörtert.

Tagesseminar für Inhaber, Geschäftsführer, Projektleiter, (angehende) Bauleiter, Fach- und Führungskräfte, kaufmännische und technische Sachbearbeiter sowie all jene, die sich für praxisrelevantes Baurecht interessieren.

15.10.2024 Frankfurt am Main

29.01.2025 Baunatal

30.01.2025 Frankfurt am Main

01.04.2025 Marburg

Jetzt buchen, Teilnahme am Wunschtermin sichern und von neuen Impulsen und wertvollem Wissen profitieren, dass Sie sofort in Ihrem Arbeitsalltag anwenden können. Mitglieder der o. g. Verbände genießen attraktive Sonderkonditionen.

www.bau-ht.de

Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH

Markus Geiser
069 / 9 58 09-170
geiser@bgvht.de

BAU sympathisch und schlau!

Wirtschaft

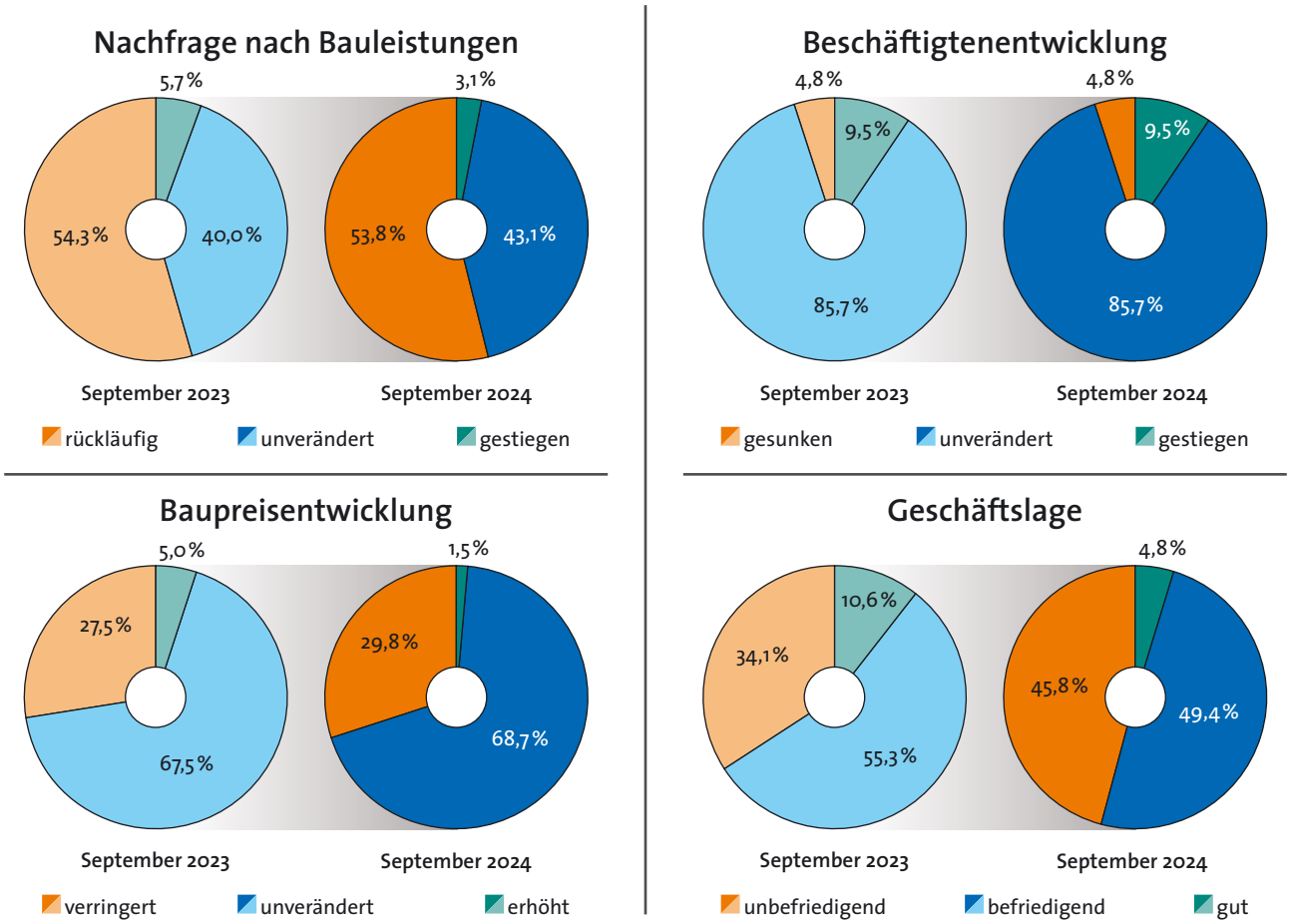
Baumarkt aktuell – Die monatliche Konjunkturumfrage des hessischen Baugewerbes

An dieser Stelle geben wir Ihnen einen zusammenfassenden Überblick der jeweils bei Redaktionsschluss jüngsten Ergebnisse unserer Konjunkturumfrage.

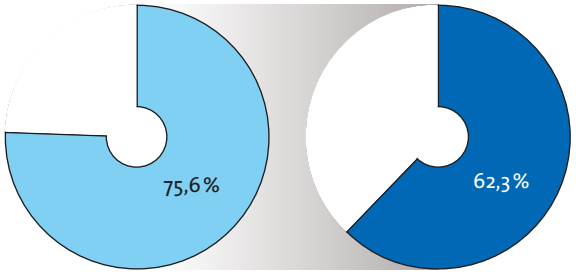
Nehmen auch Sie an unserer monatlichen Umfrage teil und erhalten Sie zeitnah die ausführlichen Ergebnisse mit Vergleichsdaten zur Einschätzung der aktuellen Baumarktsituation in Hessen per E-Mail.

Die Meldung der Daten zu Geschäftslage, Baupreis- und Beschäftigtenentwicklung usw. erfolgt schnell, einfach und bequem per beschreibbarem pdf-Dokument. Die Daten werden bei uns ausgewertet und an die Hauptabteilung Wirtschaft im ZDB weitergeleitet, die dort in die Beurteilung der deutschlandweiten Nachfrage- und Produktionsentwicklung im Baugewerbe einfließen.

Mitmachen lohnt sich. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

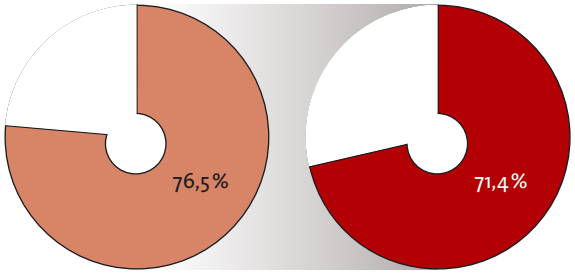


Geräteauslastung Hochbau



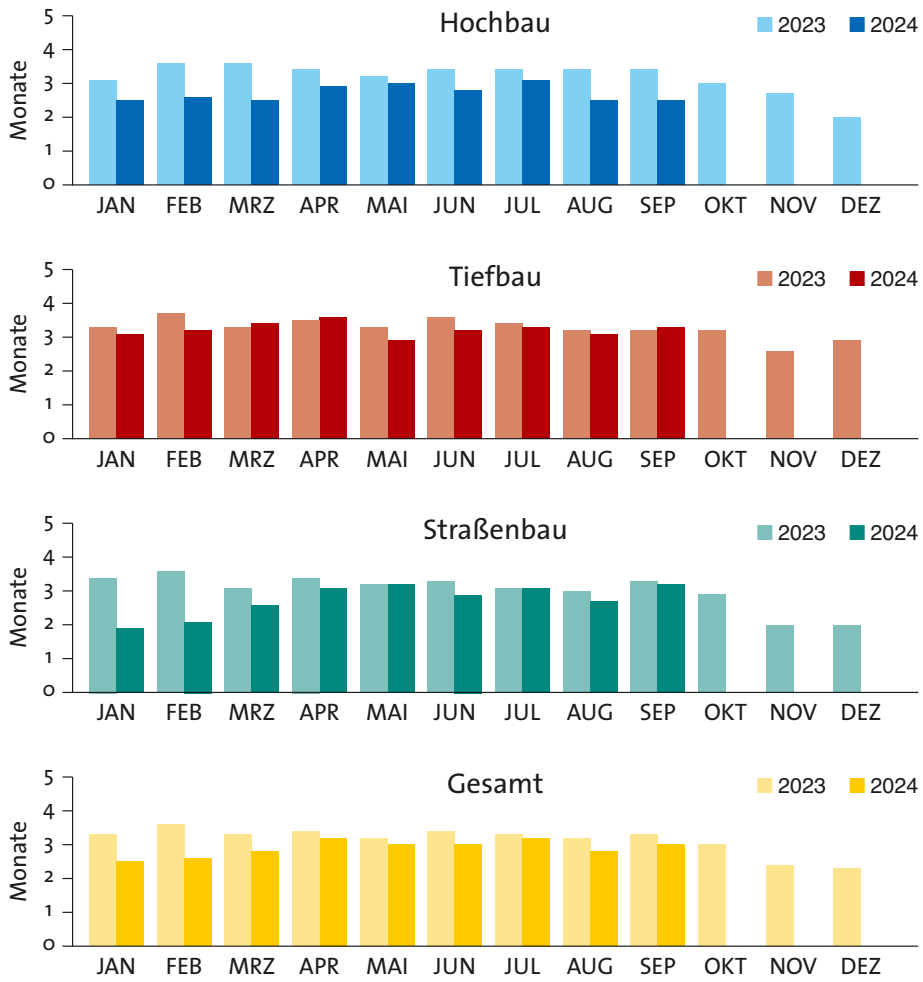
September 2023 September 2024

Geräteauslastung Tiefbau



September 2023 September 2024

Auftragsbestand



Dipl.-Ökonom Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Wirtschaft

Baukonjunktur 1. Halbjahr 2024



Der Umsatz im Bauhauptgewerbe erreichte in den Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten per Juni 2024 ca. 48,6 Mrd. Euro. Dies entspricht nominal einem Rückgang um gut ein Prozent, real einem Rückgang um ca. 2,2 %. Die Prognose des ZDB zur Umsatzentwicklung in 2024 gegenüber 2023 steht bei real minus drei Prozent.

Die mittlerweile eng beieinanderliegende Rate der nominalen und realen Veränderung der Umsatzentwicklung ist auf einen deutlichen Rückgang der Preisdynamik für Bauleistungen zurückzuführen. Lag die Rate der Preisentwicklung für Bauleistungen zum Ende des Jahres 2023 noch bei 7 %, liegt der Wert nun noch bei ca. plus ein Prozent. Maßgeblich dafür sind der nachgelassene Druck bei der Entwicklung der Einkaufspreise aber auch der zunehmende Wettbewerb um Aufträge, insbesondere im Wohnungsbau.

Kalenderseitig bedingt fiel das Potential leistbarer Stunden im Bauhauptgewerbe im ersten Halbjahr 2024 um ein Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurück. Tatsächlich fiel der Rückgang aber doppelt so hoch aus. Besonders stark betroffen war der Wohnungsbau, wo neun Prozent weniger gearbeitet wurde. Dies ist Ausdruck einer deutlichen Unterbeschäftigung im Wohnungsbau. Auch der gewerbliche Hochbau zeigt ein Minus (von 3,5 %). Der Hochbau insgesamt verfehlt die Leistung gegenüber dem Vorjahresniveau um 5,7 %. Im gewerblichen Tiefbau stieg die Leistung im ersten Halbjahr 2024 um ca. 3 %, im öffentlichen Tiefbau um 0,5 %. Die Leistung im Tiefbau stieg damit insgesamt um fast 2 %.

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes zu den Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten konnte der Beschäftigtenstand per Juni 2024 gegenüber dem Vorjahreszeitraum noch knapp gehalten werden. Waren in diesen Betrieben im ersten Halbjahr 2023 durchschnittlich 532.237 Personen tätig, sind es in 2024 noch 530.432 Personen (-0,34 %).

In den einzelnen Sparten gab es dabei folgende Entwicklung:

Wohnungsbau

Bis zum Juni 2024 wurden für den Wohnungsbau Baugenehmigungen für 106.654 Wohneinheiten (WE) erteilt. Das waren ca. 28.500 WE weniger als im Vorjahreszeitraum. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits im Jahr 2023 ein kontinuierlicher Rückgang der Nachfrage zu verzeichnen war. Im jeweiligen Vorjahresvergleich geht die Nachfrage nach Genehmigungen mittlerweile seit 26 Monaten – also über zwei Jahre – kontinuierlich zurück. Im ersten Halbjahr 2021 wurden noch ca. 190.000 WE genehmigt. Im zweiten Quartal 2024 wurden monatlich noch zwischen 17.600 und 17.800 WE jeweils genehmigt. Eine ähnlich niedrige Nachfrage gab es zuletzt im Jahr 2011.

Die Order und der Auftragsbestand vollziehen diese Entwicklung nach: Die Order im Wohnungsbau gingen im ersten Halbjahr um nominal 12,6 % zurück, der Abbau der Auftragsbestände ist zumindest zum Halten gekommen. Erstmals seit 2022 habe die Auftragsbestände in Vorquartalsvergleich wieder zugelegt um nominal 2 %; real 1,5 %. Im Vorjahresvergleich liegt das Niveau aber bei real -8,6 %. Angesichts der Entwicklung bei den Baugenehmigungen scheint das Tal der Nachfrage erreicht zu sein. Das erreichte Niveau entspricht in keiner Weise einer auskömmlichen Marktversorgung mit Wohnraum und schon gar nicht den selbstgesteckten Zielen der Bundesregierung.

Im ersten Halbjahr erreichte der Umsatz im Wohnungsbau ca. 10,75 Mrd. Euro, ein Rückgang um gut 12 %.

Wirtschaftsbau

Die Nachfrage im Wirtschaftsbau ist ambivalent. Die Order im Tiefbau sind auf Wachstum gestellt. Hier schlagen sich die nachhaltigen Pläne zum Ausbau der Energieinfrastruktur, zum Ausbau des ÖPNV und zum Schienenausbau der Deutschen Bahn nieder. Die Order im gewerblichen Tiefbau legten im ersten Halbjahr um nominal 10 % zu.

Die Nachfrage im Wirtschaftshochbau fasste im zweiten Quartal Fuß (+9 %), nachdem im ersten Quartal noch ein Rückgang um 13 % eingefahren wurde. Per Saldo liegen die Order im ersten Quartal im Wirtschaftshochbau bei nominal minus drei Prozent. Eine steigende Nachfrage ist dabei bei Büroimmobilien zu verzeichnen, die allerdings auch durch Großprojekte gepuscht ist. Nach einer Durststrecke, seit der Corona-Pandemie, belebt sich die Nachfrage nach Hotel- und Gastronomieprojekten wieder. Die zunehmende Nachfrage bei Handels- und Lagergebäuden wird weiter durch Lagergebäude gestützt, wäh-

rend der stationäre Handel immer noch keine Impulse verzeichnet.

Im ersten Halbjahr erreichte der Umsatz im Wirtschaftsbau ca. 21,6 Mrd. Euro, nach 21,3 Mrd. Euro im Vorjahreszeitraum +1,7 %.

Öffentlicher Bau

Die Order im öffentlichen Bau zeigen sich im ersten Halbjahr gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum gefestigt. Während die Order im Hochbau um nominal ca. 4 % zulegten, waren es im Tiefbau (Straßenbau und sonstiger öffentlicher Tiefbau) ca. +7 %. Insgesamt legten die Order, wegen des hohen Gewichtes des Tiefbaus, um gut 6 % zu. Im öffentlichen Hochbau stützen die Konjunkturprogramme zum Kita- und Schulausbau die Nachfrage.

Die Kommunen verweisen in ihrem aktuellen Bericht vom 2. Juli 2024 auf eine eklatant schlechter werdende Finanzlage, unter der faktisch keine neuen Investitionen geplant werden könnten. Damit werden beim wichtigsten öffentlichen Auftraggeber die Investitionsbudgets schmaler. Dies bestätigt auch das aktuelle Kommunalpanel.

Im ersten Halbjahr erreichte der Umsatz im öffentlichen Bau ca. 16,2 Mrd. Euro, nach ca. 15,6 Mrd. Euro im Vorjahreszeitraum +4,0 %.

Dipl.-Ökonom Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Prognose und IST Umsatzentwicklung nominal 2024 z Vj

	Wohnungsbau	Wirtschaftsbau	Öffentlicher Bau	Gesamt
ZDB (Dez 2023) nom	– 15,0 %	0,7 %	0,8 %	– 4,9 %
IST Jun 2024 nominal (20+)	– 12,2 %	1,7 %	4,0 %	– 1,0 %

Gutachten IW Köln: Auswirkungen einer Grunderwerbsteuersenkung auf die Neubaunachfrage



Eine Halbierung der Grunderwerbsteuer würde die Zahl der Baugenehmigungen um fast 10 % erhöhen. Dieser Effekt würde sich nachfolgend auch bei den Baufertigstellungen zeigen. Dies zeigt ein Gutachten des IW Köln.

Bedingt durch den Mix aus gestiegenen Zinsen, weggefallenen Förderungen und stark gestiegenen Baukosten ist die Neubaunachfrage deutlich gefallen. Die Zahl der Baugenehmigungen fällt weiterhin rasant, weshalb die von der Bundesregierung formulierten Neubauziele in immer weitere Ferne rücken. Bislang hat die Bundesregierung zur Stabilisierung der Neubaunachfrage im Wesentlichen eine Sonder-Abschreibung eingeführt, die aber vor allem für Kapitalanleger vorteilhaft ist. Selbstnutzer, auf die über 50 % der Neubaunachfrage entfällt, werden dagegen nur durch Kreditprogramme unterstützt, die aber an hohe energetische Anforderungen geknüpft sind.

Die Intension zur Senkung der Grunderwerbsteuer wird im Koalitionsvertrag der Ampel angestrebt: „Wir wollen den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer z. B. durch einen Freibetrag ermöglichen, um den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums zu erleichtern.“ Bislang konnten sich Bund und Länder aber auf keine umfassende Reform einigen. Dabei würde eine Sen- →

kung der Grunderwerbsteuer nicht nur die Erschwinglichkeit von Wohneigentum erhöhen, sondern auch das Problem fehlenden Eigenkapitals adressieren.

In der Studie wird die Wirkung einer Reduzierung der Grunderwerbsteuer auf die Bautätigkeit analysiert. Zudem werden Reformoptionen zur Grunderwerbsteuer vorgestellt, die auf internationalen Erfahrungen beruhen:

Eine Halbierung der Grunderwerbsteuersätze würde die Zahl der Baugenehmigungen um fast 10 % steigern. Dieser Effekt würde sich nachfolgend auch bei den Baufertigstellungen zeigen, die mit einer Senkung der Grunderwerbsteuer aktivierte Bautätigkeit Steuermehreinnahmen generiert. Jeder siebte Euro der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung steht in Beziehung zur Wohnungsbaubranche. Die Mindereinnahmen aus einer Halbierung der Grunderwerbsteuer würden per Saldo durch die Steigerung der Fertigstellungszahlen kompensiert. Die Studie zeigt, dass die Ankurbelung des Neubaus deutlich günstiger wäre als der direkte staatliche Wohnungsbau, bei dem die Kosten in voller Höhe vom Land getragen würden.

Bewertung

Um den Wohnungsbau in Deutschland schnell wieder flott zu machen, sollten Bund und Länder schnell eine Entlastung bei der Grunderwerbsteuer vereinbaren. Internationale Beispiele, die in dem Gutachten dargestellt werden, zeigen zudem, dass strukturelle Reformen der Grunderwerbsteuer sehr wohl zu steigender Bautätigkeit führen.

Bei Interesse finden Sie das vollständige Gutachten im Mitgliederbereich unserer Homepage unter **www://bauwirtschaft-hessen.de**.

Dipl.-Ökonom Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Talsohle bei Bauinvestitionen in Sicht – Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2024

Nach der Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2024 hatten die Forschungsinstitute die Bauinvestitionen für 2024 gegenüber 2023 bei real minus 2,2 % veranschlagt und damit vier Jahre hintereinander im Rückwärtsgang gesehen. Für 2025 war dann ein realer Anstieg um ein Prozent prognostiziert worden.

Nach der aktuellen Prognose rechnen die Institute nun mit einem realen Rückgang der Bauinvestitionen in 2024 gegenüber 2023 um 3,6 %. Auch für 2025 wird nun mit einem weiteren Rückgang um 0,3 % gegenüber 2024 gerechnet. Die Nachfrage nach Bauinvestitionen hätte somit fünf Jahre in Folge nachgelassen. Das Niveau der Bauinvestitionen würde unter dem Niveau des Jahres 2011 verharren.

Für 2026 prognostizieren die Institute eine deutliche Belebung in allen Bausparten, sodass mit einem realen Zuwachs um 2,7 % gegenüber 2025 gerechnet wird. Damit würde das Vorkrisenniveau von 2020 aber immer noch um gut 40 Mrd. Euro verfehlt (minus 11%).

Konjunkturentwicklung insgesamt

Die Konjunkturentwicklung in Deutschland tritt auf der Stelle und dies im Grunde schon seit 2017. Seither erreicht



das Bruttoinlandsprodukt real Werte zwischen 3,5 und 3,6 Billionen Euro. Für 2024 wird mit einer Stagnation bei minus 0,1 % gerechnet. Nach Darstellung der Institute sind es strukturelle Herausforderungen deren Bewältigung Deutschland Wirtschaftswachstum kostet. Dazu rechnen die Institute die Dekarbonisierung, den demografischen Wandel und auch den globalen Wettbewerb, in dem Deutschland nicht mehr so erfolgreich agiert, wie in den Jahrzehnten zuvor.

Die sich überlagernden Wirkungen von Strukturwandel und konjunktureller Flaute zeigen sich vor allem im Verarbeitenden Gewerbe. Betroffen sind insbesondere die Investitionsgüterhersteller und die Produktion in den energieintensiven Industriezweigen. Ihre Wettbewerbsfähigkeit leidet unter den gestiegenen Energiekosten.

Konjunkturell belastet Deutschland vor allem das immer noch hohe Zinsniveau und die gestiegenen wirtschafts- und

geopolitische Unsicherheiten. Dieses Umfeld schlägt auf die Investitionstätigkeiten der Unternehmen und die Anschaffungsneigung der privaten Haushalte zurück. Das trifft namentlich auch die Bauinvestitionen, die bisher die Talsohle noch nicht durchschritten haben.

Mit einer schwungvollen Erholung der deutschen Wirtschaft rechnen die Institute im Prognosezeitraum bis 2026 nicht, da die strukturellen Anpassungsprobleme fortbestehen. Die Wachstumsraten des BIP werden für 2025 mit real +0,8 % und in 2026 mit +1,3 % veranschlagt. Getragen werden soll die schmalspurige Erholung vor allem vom privaten Konsum. Allerdings hatten die Institute diese Wirkung aus den Lohnerhöhungen schon deutlich früher erwartet. Da dies nicht durchgeschlagen hat, ist die BIP-Prognose für 2024 von +0,1 % auf -0,1 % korrigiert worden.

„Die erhoffte Belebung blieb aber trotz kräftig gestiegener real verfügbarer Einkommen aus. Die privaten Haushalte legten ihre Einkommen vermehrt auf die hohe Kante, statt sie für Konsumgüter auszugeben. Das lag wohl vor allem an der zunehmenden Verunsicherung über wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und vermehrt auch an Sorgen um den eigenen Arbeitsplatz. So hat sich die Sparquote fünf Quartale hintereinander erhöht und lag zuletzt mit 11,3 % knapp einen halben Prozentpunkt über ihrem langfristigen Niveau."

Den Arbeitsmarkt sehen die Institute weiter robust. Im Rahmen der schleppenden Erholung erwarten die Institute, dass die Arbeitslosenquote im laufenden und auch im kommenden Jahr bei 6,0 % liegen wird, bevor sie im Jahr 2026 auf 5,7 % zurückgeht.

Die Finanzierungsbedingungen sind angesichts der aktuellen Geldpolitik immer noch straff. Allerdings zeichnet sich eine allmähliche Entspannung ab. Die Zinsen für Unternehmenskredite und Wohnungsbaukredite lagen im Juli mit 5,0 % bzw. 3,9 % um rund 0,3 Prozentpunkte niedriger als noch im vierten Quartal 2023. Die in der Umfrage zum Kreditgeschäft teilnehmenden Banken berichten, dass die Nachfrage nach Wohnbaukrediten im ersten Halbjahr angestiegen ist. So nimmt die Neukreditvergabe für Immobilienkredite nach dem Einbruch in den vergangenen beiden Jahren zuletzt wieder zu, wenn auch auf drastisch geringerem Niveau.

Entwicklung der Bauinvestitionen

Die Institute verweisen auf eine anhaltend niedrige Geräteauslastung im Bauhauptgewerbe. Nach den Daten des Ifo-Institutes lag diese im Hochbau im August 2024 noch bei 66 %, im Vorjahr lag sie noch bei 73 %, in 2022 bei über 80 %. Bremsend auf die Nachfrage im Hochbau wirkten vor allen Dingen die hohen Baupreise und schwierigen Finanzierungsbedingungen.

Die Institute sehen die Konjunkturentwicklung im Bauhauptgewerbe fortgesetzt zweiteilig. Im Tiefbau sei ein hohes Niveau der Order zu beobachten, dagegen bleibe die Lage im Wohnungsbau angespannt. „Dementsprechend liegt die Auftragsreichweite im Wohnbau mit einem Wert von knapp über drei Monaten so niedrig wie zuletzt Anfang des Jahres 2016."

Die Institute erwarten für den Mietwohnungsbau aus den Sonderabschreibungen (Wachstumschancengesetz) neue Impulse für den Prognosezeitraum. Im Tiefbau wird dem Ausbau und der Instandhaltung der Strom-, Schienen- und Straßennetze eine stützende Rolle zuerkannt. Dämpfend werde dagegen die knappe Kassenlage vieler Kommunen wirken.

Insgesamt erwarten die Institute für die Bauwirtschaft eine verhaltene Entwicklung. Die Bauinvestitionen dürften in diesem Jahr um 3,6 % abnehmen. Im kommenden Jahr werden sie dann, bestimmt vom weiterhin schwachen Wohnungsbau, um etwa 0,3 % zurückgehen, bevor sie im Jahr 2026 mit einem Plus von 2,7 % wieder merklicher steigen, siehe Tabelle.

Die Baupreisentwicklung sehen die Institute nach der Abschwächung zum Ende des Jahres 2023 wieder im Anstieg begriffen. Für 2024 wird mit einer Preisentwicklung um knapp 3 % gerechnet, für die kommenden beiden Jahre mit 1,3 % und 1,6 %. (Treiber dieser Entwicklung sind offensichtlich die Ausbauarbeiten. So liegt die Entwicklung der Preise im Bauhauptgewerbe im ersten Halbjahr 2024 gegenüber dem Vorjahreszeitraum bei +1,2 %.)

Dipl.-Ökonom Markus Geiser
geiser@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 170

Reale Bauinvestitionen

	2023	2022	2023	2024	2025	2026
	Anteile in %	Veränderung ggü. dem Vorjahr in %, preisbereinigt				
Wohnungsbau	61,6	-4,3	-4,1	-4,8	-1,2	2,7
Nichtwohnungsbau	38,4	-3,3	-2,3	-1,6	0,9	2,8
Gewerblicher Bau	24,0	-2,4	-4,1	-3,0	1,3	3,4
Öffentlicher Bau	14,4	-4,8	0,8	0,7	0,3	1,9
Bauinvestitionen	100,0	-3,9	-3,4	-3,6	-0,3	2,7

Quelle: Statistisches Bundesamt 2024 bis 2026: Prognose der Institute

Bei Interesse finden Sie die Studien im Mitgliederbereich unserer Homepage unter **www://bauwirtschaft-hessen.de**

Zertifizierung Bau

Erste Hochbaufirma nach ZNU-Standard zertifiziert

Als erstes Hochbauunternehmen in Deutschland wurde apoprojekt von der Zertifizierung Bau GmbH für nachhaltige Unternehmensführung zertifiziert. Das auf Bauen im Bestand spezialisierte Unternehmen erhält die Zertifizierung ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften entsprechend dem Standard des Zentrums für Nachhaltiges Wirtschaften (ZNU) der Universität Witten/Herdecke.



Ralf Radtke

Erfüllung aller Anforderungen bestätigt

Hendrik von Paepcke, Gründer und Geschäftsführer kommentiert: „Wer heute nachhaltig und resilient bauen und vermieten möchte, kommt an apoprojekt nicht vorbei. Mit der Zertifizierung erfüllen wir alle Anforderungen an die jeweils geltende Regulatorik – ob CSRD-Richtlinien, EU-Taxonomie oder Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz. Wir bekennen uns klar zum 1,5 Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens und richten unsere unternehmerischen Tätigkeiten danach aus."

Zertifizierung Bau bestätigt exzellente Umsetzung

Als Leiter des Geschäftsbereiches Nachhaltigkeit bei der Zertifizierung Bau GmbH bestätigt Ralf Radtke: „Die erfolgreiche Zertifizierung von apoprojekt ist ein exzellentes Beispiel dafür, dass ein Unternehmen mit einem Nachhaltigkeits-Managementsystem nach dem ZNU-Standard step by step nachhaltiger agiert und sich so in vielen Themengebieten fortlaufend verbessert. Ich freue mich schon jetzt auf die Folgeaudits, um die positive Entwicklung dieses Unternehmens weiter zu verfolgen."

Verantwortung systematisch umgesetzt

Dr. Axel Kölle, Zentrumsleiter des ZNU, fügt hinzu: „Wir gratulieren apoprojekt zur erfolgreichen Zertifizierung nach dem ZNU-Standard. Das werteorientierte Bauunternehmen hat bei der Bewertung seines Managementsystems gezeigt, dass es Verantwortung auf allen Ebenen seiner Unternehmenstätigkeit ernst nimmt und Maßnahmen systematisch umsetzt. „Wir übernehmen täglich Verantwortung: im Umgang mit unseren Mitarbeitenden, Kunden und Nachunternehmen – und nicht zuletzt für die Gesellschaft", so Stephan Winn, Geschäftsführer von apoprojekt. „Die Zertifizierung unseres Nachhaltigkeitsmanagements bestätigt unser Ziel, in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung verantwortungsbewusst und nachhaltig zu handeln. Das macht uns auch zu einem attraktiven Arbeitgeber und transparenten Partner." apoprojekt entwickelt unter anderem im Einklang mit den wirtschaftlichen Anforderungen Dekarbonisierungspfade für die schrittweise Reduzierung von CO_2-Emissionen bei Gebäuden. Der deutsche Marktführer für Mieterausbau und Experte für die Transformation von Bestandsgebäuden hat Nachhaltigkeitsbotschafter an allen sechs Standorten, schult jährlich alle Mitarbeitenden und verpflichtet sich durch die Zertifizierung, mindestens drei neue Maßnahmen pro Jahr und pro Standort zu etablieren. Diese umfassen unter anderem die Bereiche nachhaltigeres Bauen, Klimaschutz, Kultur, nachhaltigere Büros sowie Arbeitssicherheit und gesunde Arbeitsbedingungen im Büro und auf den Baustellen.

Schritt für Schritt nachhaltiger werden

Der ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften dient Unternehmen dazu, Schritt für Schritt nachhaltiger zu werden und fordert eine fortlaufende Verbesserung. Er ist der einzige praxiserprobte und umgesetzte Standard für nachhaltigeres Wirtschaften, der alle drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Soziales integriert und die Entwicklung eines integrierten Managementsystems zum nachhaltigeren Wirtschaften fordert und fördert. Die Zertifizierung nach dem ZNU-Standard dient dem Ziel, das verantwortungsbewusste und nachhaltige Agieren eines Unternehmens in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung durch einen unabhängigen Dritten bestätigen zu lassen. Damit gelingt es Unternehmen oder Dienstleistern bei Aussagen zur eigenen Nachhaltigkeitsleistung von der Defensive in die Offensive zu wechseln.

Bei Fragen zur Zertifizierung nach ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften steht Ihnen Ralf Radtke gerne zur Verfügung.

Ralf Radtke
radtke@zert-bau.de
Telefon 030 / 20 61 31 - 260

Nachhaltigkeit

Infraleichtbeton ILC (infra lightweight concrete) – Tag der Nachhaltigkeit

Am 8. Tag der Nachhaltigkeit im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen hat im BBO Lauterbach eine Aktion zum Thema Infraleichtbeton stattgefunden.

Auszubildende des BBO Lauterbach präsentierten ein Außenwandelement aus innovativem Infraleichtbeton sowie dessen Herstellung, Zusammensetzung und Prüfung.

Bei Infraleichtbeton handelt es sich um einen Leichtbeton mit einer Trockenrohdichte kleiner 800 kg/m und einer entsprechend geringen Wärmeleitfähigkeit. Ein einschichtiger Wandaufbau ohne weitere Wärmedämm- und Putzschichten ist damit ausführbar.

Zur Zeit ist dessen Verwendung allerdings normativ nicht geregelt und erfordert z.B. eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG) durch die oberste Landesbaubehörde.

Die am Aktionstag gezeigte Rezeptur unter Verwendung von Blähglas und Blähton ergibt einen ILC der Rohdichteklasse D0,60 (551 bis 600 kg/m) nach [1] mit einer mittleren Druckfestigkeit von ca. 5 MPa.

Nachhaltigkeit:
Während der Nutzungsphase wird CO_2 aus der Luft im Infraleichtbeton gebunden (Recarbonatisierung). Am Ende der Nutzungsphase kann die monolithische Bauweise einen einfachen und sortenreinen Rückbau mit anschließender Wiederverwertung ermöglichen. In Kombination mit der Verwendung von klinkereffizienten Zementen (CEM II / CEM III) ergibt sich somit die Möglichkeit einer besonders nachhaltigen Bauweise durch den Einsatz von Infraleichtbeton [2].

Quellen:
[1] Mike Schlaich, Alex Hückler, Claudia Lösch. (2021) Infraleichtbeton ILC, in Beton-Kalender 2021 (Hrsg. Bergmeister, K.; Fingerlos , F.; Wörner, J.-D.), Ernst & Sohn, Berlin, S. 909-952.
[2] Zement-Merkblatt Betontechnik B14 12.2022 Infraleichtbeton, Hrsg. InformationsZentrum Beton GmbH, Düsseldorf.

Ekkehard Pfister
pfister@lehrbauhof.de
Telefon 0 66 41/ 45 48



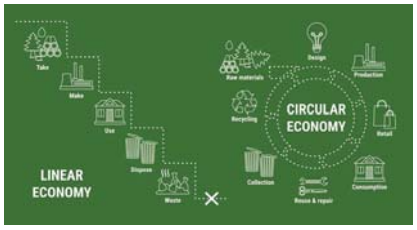






Nachhaltigkeit

Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie: Ein Hindernis für den Wohnungsbau



Die am 17. Juni dieses Jahres vom Bundesumweltministerium vorgestellte Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) sorgt für hitzige Debatten in der Bauwirtschaft. Die Strategie, die sich primär auf den Erhalt bestehender Bausubstanz und die Förderung von Recyclingmaterialien konzentriert, birgt erhebliche Risiken und Herausforderungen für das Bauen in Deutschland.

Vorrang für Bestandsimmobilien: Ein fatales Signal

Ein zentrales Element der NKWS ist die Priorisierung des Bestands gegenüber Neubauten. Das Ziel, durch Umbau, Sanierung und Nachverdichtung den Ressourcenverbrauch zu reduzieren, mag ökologisch sinnvoll erscheinen – könnte aber in der Praxis zu einem Desaster führen.

Ohne Neubauten ist es schlicht unmöglich, den steigenden Bedarf an Wohnraum zu decken und gleichzeitig die Klimaschutzziele zu erreichen. Der Fokus auf den Bestandserhalt wird den Herausforderungen der Zukunft nicht gerecht, insbesondere mit Blick auf die Klimaschutzziele, den Umbau der Energieversorgung und die Sanierung der Infrastruktur. ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa: „In Zeiten größter Wohnungsnot erteilt das Bundesumweltministerium mit der Kreislaufwirtschaftsstrategie dem Wohnungsneubau eine klare Absage."

Ersatzbaustoffe: Ein ungelöstes Problem

Ein weiterer gravierender Mangel der NKWS ist die fehlende Anerkennung von Ersatzbaustoffen als vollwertige Produkte. Solange die Materialien weiterhin als Abfall klassifiziert sind, bleibt ihre Akzeptanz auf Baustellen marginal. „Ohne die Feststellung des Abfallendes führt die Strategie in der Praxis in eine Sackgasse", warnt Pakleppa.

Der ZDB fordert eine klare Regelung, die Ersatzbaustoffen den Status eines vollwertigen Produkts verleiht, um deren Einsatz zu fördern und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Dass diese Regelung weiterhin fehlt, führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und behindert die Nutzung von Recyclingmaterialien erheblich. Es bedarf einer klaren Abfallendeverordnung, um die Akzeptanz und Verwendung von Ersatzbaustoffen zu fördern.

Regionale Verfügbarkeit von Recyclingmaterialien: Eine unrealistische Annahme

Die Verfügbarkeit von Recyclingmaterialien ist ein weiteres kritisches Thema, das in der NKWS kaum Beachtung findet. Die Strategie fordert zwar den Einsatz von Recycling-Materialien vor Primärstoffen, ignoriert jedoch die Bedingungen vor Ort. In vielen Regionen stehen Recyclingmaterialien nicht in ausreichender Menge zur Verfügung. Dies könnte dazu führen, dass Materialien über weite Strecken transportiert werden müssen, was sowohl ökologische als auch ökonomische Nachteile mit sich bringt.

Für den ZDB ist es wichtig, Primärmaterialien unter bestimmten Umständen weiterhin zuzulassen. Wenn keine geeigneten Recycling-Materialien vor Ort zur Verfügung stehen, müssen weiter Primärstoffe verwendet werden können. Andernfalls müssten die Recycling-Materialien zu ökologisch und ökonomisch nicht vertretbaren Kosten anderenorts beschafft werden.

Digitalisierung: Ein ungenutztes Potenzial

Die Digitalisierung wäre ein weiterer Baustein für eine erfolgreiche NKWS. Der Digitale Produktpass (DPP) könnte maßgeblich dazu beitragen, die Wertschöpfungsprozesse zu entbürokratisieren und die Nutzung von Sekundärrohstoffen zu fördern. Der ZDB sieht hierin ein bedeutendes Projekt, das insbesondere mittelständische Bauunternehmen unterstützen könnte. Es ist jedoch entscheidend, die Informationen des Passes leicht zugänglich und kompatibel mit gängigen Software-Produkten zu machen. Der DPP sollte herstellerseitig zu Beginn eines neuen Produktlebenszyklus in den Markt kommen und entlang der Wertschöpfungskette mit weiteren Informationen angereichert werden.

Fazit: Ein unausgereiftes Konzept

Mit der NKWS soll Abriss vermieden und die Recyclingquoten erhöht werden. Beide Ziele widersprechen sich offenkundig, da höhere Recyclingquoten nur mit mehr Abriss bzw. Rückbau möglich sind. Es ist notwendig, auch künftig Abriss dort zu ermöglichen, wo er sinnvoll ist. Die deutliche Absage der NKWS an den Neubau, die primäre Unterstützung von Bestandserhalt und Umnutzung sowie die Vermeidung von Rückbau werden den Aufgabenstellungen der Zukunft nicht gerecht.

Die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie des Bundesumweltministeriums setzt wichtige Impulse für eine nachhaltigere Bauwirtschaft. Dennoch bedarf es aus Sicht des Baugewerbes wesentlicher Anpassungen und Klarstellungen, um die Strategie sowohl ökologisch als auch ökonomisch erfolgreich umzusetzen. Die Bauwirtschaft ist bereit, ihren Beitrag zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zu leisten, fordert jedoch praktikable und wirtschaftlich vertretbare Rahmenbedingungen. Ohne diese Anpassungen wird die Kreislaufwirtschaftsstrategie kaum in der Lage sein, die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen und gleichzeitig den dringend notwendigen Wohnungsbau zu fördern.

Michel Durieux
durieux@zdb.de
Telefon 030 / 2 03 14 - 554

Digitalisierung

Social Media Workshop –
Wie werde ich richtig erfolgreich in den Sozialen Netzwerken?

Donnerstag, 7.11.2024

10:00-14:00 Uhr

Kassel, HWK

Lernen Sie in unserem kompakten Workshop, wie Sie mit gezielter Strategie, optimalen Posts und effektiver Nutzung von Algorithmen auf Social Media Fachkräfte und Kunden gewinnen. Von der Planung bis zum perfekten Beitrag – wir zeigen Ihnen, wie Sie erfolgreich durchstarten. Plätze sind limitiert, melden Sie sich jetzt an!

Eveeno-Registrierungslink

https://eveeno.com/some_und_video

Die Veranstaltung ist kostenlos.
Das Seminar gehört zum Projekt „DigiGuides“

HESSEN
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Showroom
Hightech für’s Handwerk

Freitag, 15.11.2024

11:00-15:30 Uhr

ASK – Lehrbaustelle
Falderbaumstraße 18
34123 Kassel

Entdecken Sie die neuesten digitalen Technologien für Baustelle und Handwerk, erleben Sie spannende Impulsvorträge und knüpfen Sie wertvolle Kontakte. Seien Sie dabei, wenn Hightech auf Handwerk trifft!

Eveeno-Registrierungslink

https://eveeno.com/handwerk_hightech

Die Veranstaltung ist kostenlos.
Das Seminar gehört zum Projekt „DigiGuides“

HESSEN
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

M. A. Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

Digitalisierung

Erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu ChatGPT und Künstlicher Intelligenz im Handwerk

Das Thema Künstliche Intelligenz (KI) hat mittlerweile auch im Handwerk Fuß gefasst. Dies zeigte eine erfolgreiche Veranstaltungsreihe, die sich mit dem Einsatz von ChatGPT und anderen KI-Tools im Baugewerbe beschäftigte. Die Reihe umfasste drei Events, die auf großes Interesse stießen und zum Teil sogar ausgebucht waren.

Auftakt mit einem Webinar: "ChatGPT & Co. – KI im Handwerk effizient nutzen"

Die Reihe begann am 22. Mai mit einem Webinar unter dem Titel „ChatGPT & Co.: KI im Handwerk effizient nutzen". Die Teilnehmer erhielten eine umfassende Einführung in die Grundlagen der generativen KI sowie praktische Tipps zur Nutzung der ChatGPT-Webseite. Neben theoretischen Erklärungen präsentierte ein eingeladener Experte, Herr Christian Dimanski, Praxisbeispiele und führte eine Live-Demonstration durch. Besonders die praxisnahen Anwendungen fanden großes Interesse bei den Teilnehmern und verstärkten die Nachfrage nach einem Workshop.

Anwenderworkshops: KI praktisch erleben und anwenden

Aufgrund des positiven Feedbacks folgten zwei praxisorientierte Workshops, die auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt waren. Der erste Workshop fand am 14. Juni in der VbU-Geschäftsstelle in Frankfurt statt. Unter dem Titel „ChatGPT-Anwendungs-Workshop für Unternehmen – Praxisbeispiele, Potentiale und Grenzen von ChatGPT" nahmen zehn interessierte Teilnehmer und Teilnehmerinnen teil. Dank der Kompetenz des Referenten, Herrn Patrik Merke, Geschäftsführer der Beratungsagentur „Fit für KI", erlebten die Teilnehmer zahlreiche Aha-Momente: etwa die Vielseitigkeit von ChatGPT bei Übersetzungsaufgaben und die Möglichkeit, eigene GPTs zu generieren. Besonders interessant war die Einführung in das sogenannte „Prompt Engineering", also die Kunst, ChatGPT durch präzise Anweisungen zu lenken und zu steuern. Diese Erkenntnisse reduzierten signifikant die anfänglichen Ängste gegenüber der neuen Technologie und weckten Begeisterung sowie den Wunsch nach Implementierung im Arbeitsalltag.

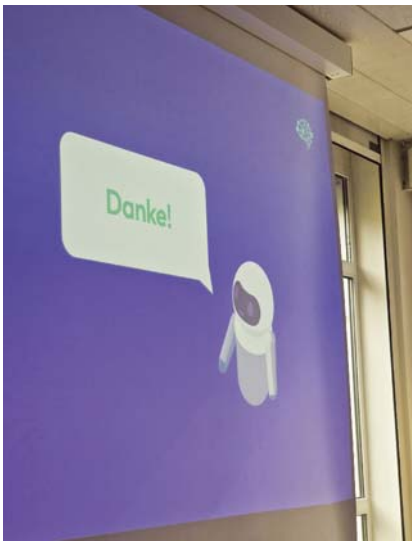


Abbildung 2 Workshop „ChatGPT-Anwendungs-Workshop für Unternehmen – Praxisbeispiele, Potentiale und Grenzen von ChatGPT" am 14.09.24. Foto VbU



Abbildung 1 „Workshop ChatGPT-Anwendungs-Workshop für Unternehmen – Praxisbeispiele, Potentiale und Grenzen von ChatGPT" am 14.06.2024. Foto: VbU

Ein Highlight des zweiten Workshops am 06. September war die praktische Erprobung von Anwendungsfällen aus dem eigenen Arbeitsumfeld durch die Teilnehmenden. Dabei wurde deutlich, dass die Teilnehmer bei der Arbeit mit ChatGPT auf kreative Lösungen und innovative Ansätze stießen. Ein interessantes Beispiel aus dem zweiten Workshop zeigt, wie Teilnehmer lernten, die KI zu „überzeugen". Wenn ChatGPT auf eine Anfrage mit „Ich kann es leider nicht" antwortete, lautete der Tipp des Referenten: „Doch, du kannst es, versuche es noch mal" – und tatsächlich funktionierte es dann oft doch!

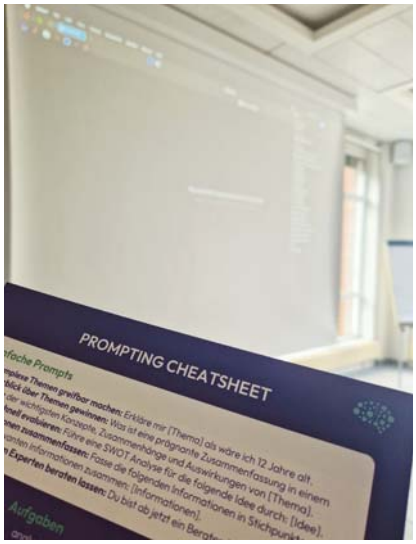




Abbildung 3 und 4 Workshop "ChatGPT-Anwendungs-Workshop für Unternehmen – Praxisbeispiele, Potentiale und Grenzen von ChatGPT" am 14.09.24. *Foto VbU*

Die beiden Anwenderworkshops richteten sich an Interessierte, die das Potenzial von ChatGPT und Künstlicher Intelligenz in ihrem Arbeitsumfeld erkennen und nutzen möchten. Die Teilnehmergruppe im September umfasste sowohl Fachleute aus der Baubranche, Auszubildende, Mitarbeitende im Backoffice, als auch Chefsekretärinnen und Geschäftsführer von Bauunternehmen. Besonders angesprochen waren jene, die sich bisher kaum oder nur oberflächlich mit ChatGPT beschäftigt hatten und nun ihr Wissen und ihre praktischen Erfahrungen erweitern wollten.

Die Workshops beleuchteten zudem die Potenziale und Herausforderungen von ChatGPT. Dabei kam es zu einem regen Austausch, bei dem die Teilnehmer ihre eigenen Erfahrungen und Perspektiven einbrachten. Zusätzlich wurden sogenannte GPTs, also spezialisierte Versionen von ChatGPT, vorgestellt und live erstellt, die auf bestimmte Branchen oder Aufgaben zugeschnitten sind und den Nutzern so noch gezieltere Unterstützung bieten können.

Positive Rückmeldungen und Ausblick

Beide Workshops wurden von Patrik Merke geleitet, der nicht nur durch sein Fachwissen, sondern auch durch seine unterhaltsame Vortragsweise überzeugte. Die positive Stimmung spiegelte sich in den strahlenden Gesichtern der Teilnehmer wider, die in den Feedbackrunden besonders den praxisnahen Ansatz und die hohe Qualität der Inhalte lobten. Die letzte Veranstaltung war so gefragt, dass sie bereits Wochen im Voraus ausgebucht war. Zusätzlich zu dem bekannten Referenten trat beim zweiten Termin ein weiterer Experte auf, ebenfalls der Geschäftsführer der Agentur „Fit für KI", Maximilian Päzolt, der spannende Einblicke in die Anwendungsmöglichkeiten von KI im Handwerk gab und damit das Interesse der Teilnehmer weiter vertiefte. Da die Veranstaltungen im Rahmen des geförderten Projekts „DigiGuides" stattfanden, ist es möglich, solche hochwertigen Workshops mit hochkarätigen Referenten für die Teilnehmer kostenfrei anzubieten.

Obwohl vorerst keine weiteren Veranstaltungen speziell zur Künstlichen Intelligenz in diesem Jahr geplant sind, hat sich deutlich gezeigt, dass das Interesse und die Relevanz für KI im Handwerk weiter zunehmen. Im Rahmen des Projekts sind jedoch noch weitere Events in Planung, die sich mit anderen, nicht weniger spannenden Themen befassen. Dazu gehören „Betriebliche IT-Sicherheit", „Soziale Medien und Videographie" sowie „Hightech für das Handwerk". Diese Veranstaltungen werden sowohl als Webinare als auch als Präsenzveranstaltungen in Kassel angeboten.

M. A. Anna Weisheim
weisheim@bgvht.de
Telefon 069 / 9 58 09 - 550

VERBAND BAUGEWERBLICHER
UNTERNEHMER HESSEN E.V.

VHV VERSICHERUNGEN

Perfekter Schutz für Ihren Fuhrpark: VHV-Flottenversicherung

JETZT WECHSELN – PRÄMIEN SPAREN!

Kündigen Sie Ihre Verträge bis zum 30.11.2024, für einen Wechsel mit Beginn 01.01.2025

Nutzen Sie Ihre Vorteile als Verbandsmitglied und stellen Sie Ihre betriebliche KFZ-Versicherung auf den Prüfstand. ***Gerade in diesem Jahr ist dies besonders wichtig.*** Ersatzteile und Werkstattkosten sind sehr stark gestiegen. Viele unserer Mitbewerber mussten und müssen ihre Prämien anpassen, teilweise bis zu 40 % in den vergangenen 12 Monaten. Einige Versicherer trennen sich sogar vom Flottengeschäft und kündigen bestehende Stückbeitragstarife auf.

Ihre Vorteile mit unserem Produkt FLOTTE-GARANT BAUPROTECT:

- 18 Monate Neuwertentschädigung nach Erstzulassung für PKW
- 14 Monate Neuwertentschädigung nach Erstzulassung für Lkw bis 3,5 t
- Sonderausstattung beitragsfrei mitversichert, bei Pkw und Lkw
- Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit
- Abschlepp- und Bergungskosten bis 5.000 Euro
- Optional: Mitversicherung von Brems-, Betriebs-, und Bruchschäden
- Optional: Schutzbrief und Fahrerschutz

Mit der VHV-Flottenversicherung ist jedes Fahrzeug Ihres Unternehmens perfekt versichert – individuell, kosteneffizient und ohne großen administrativen Aufwand – gewünschter Versicherungsschutz und die Zulassungsbescheinigung zumailen genügt.
Der Rahmenvertrag bietet Planbarkeit, Sicherheit und kompetente Ansprechpartner vor Ort.

Stellen Sie schon heute Ihre Kfz-Kosten auf den Prüfstand. Sie haben bereits jetzt die Gelegenheit, die laufenden Betriebskosten für das kommende Jahr zu senken.

Vereinbaren Sie mit uns schon heute Ihre Kfz – Rahmenvertragskonditionen für 2025.

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

VHV Allgemeine Versicherung AG
Michael Kolligs
mkolligs@vhv.de
Telefon 069 / 97 10 94 - 16

VHV Allgemeine Versicherung AG · Schloßstrasse 9–11 · 56068 Koblenz
Telefon +49 261 91524-11 · Fax +49 261 91524-24 · Mobil +49 172 513 1934

Aus- und Weiterbildung

2024: Freude bei der hessischen Bauhandwerksmeisterschaft



Frankfurt am Main, 30. September 2024 – In der vergangenen Woche fand auf dem Gelände der EBL Frankfurt die mit Spannung erwartete Meisterschaft des hessischen Bauhandwerks statt. Trotz des regnerischen Wetters strömten zahlreiche Teilnehmer und Besucher zusammen, um das handwerkliche Können auf höchstem Niveau zu erleben. Die Veranstaltung bot eine aufregende Plattform für angehende Meisterhandwerker, die ihr Talent unter Beweis stellten.

In verschiedenen Handwerksdisziplinen kämpften die Teilnehmer um den Sieg, wobei besonders die Wettkämpfe der Fliesenleger und Maurer für fesselnde Momente sorgten. Die besten Handwerker wurden im Anschluss gebührend geehrt.

Die Teilnehmer wurden mit Urkunden und Medaillen ausgezeichnet. Diese Wettbewerbe ermöglichten es den jungen Handwerkern, ihre Fertigkeiten in einem professionellen Umfeld zu demonstrieren und sich auf bevorstehende Prüfungen sowie nationale und internationale Wettbewerbe vorzubereiten.

Die nächsten Möglichkeiten für aufstrebende Fachkräfte, ihr Können auf nationaler Ebene zu zeigen, sind die Deutschen Meisterschaften vom 09. bis 11. November 2024 in Bühl. Auf internationaler Ebene stehen die EuroSkills 2025 in Herning (Dänemark) und die WorldSkills 2026 in Shanghai (China) auf dem Programm. Ein besonderes Highlight wird das Jahr 2027 für WorldSkills Germany, wenn zusammen mit WorldSkills Luxembourg die EuroSkills 2027 in Düsseldorf (Deutschland) ausgerichtet werden.

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110



Siegerehrung Fliesenleger:
1. Platz: **Leon Wald** – 89 Punkte (Handwerkskammer Kassel)
2. Platz: **Mohammad Mozaffari** – 82 Punkte (Handwerkskammer Wiesbaden)



Siegerehrung Maurer:
1. Platz: **Max Gaul** – 94 Punkte (Handwerkskammer Wiesbaden)
2. Platz: **Gittigorn Bootkaeo** – 91 Punkte (Handwerkskammer Kassel)
3. Platz: **Justin Bernhardt** – 89 Punkte (Handwerkskammer Wiesbaden)

Aus- und Weiterbildung

Baugeräteführerausbildung im BBO-Bebra – Ihre Zukunft beginnt hier!

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns sehr, Ihnen aufregende Neuigkeiten aus dem BBO-Bebra, einem der führenden Ausbildungszentren für Baugeräteführerausbildung in Hessen, präsentieren zu können!

Bieten Sie eine Karriere als Baugeräteführer!
Im BBO-Bebra bieten wir Ihnen eine Soka-zertifizierte Ausbildung, die auf modernster baumaschinentechnischer Ausstattung und einem hochqualifizierten Team basiert.
Hier legen wir die ideale Grundlage für den Erfolg ihrer Auszubildenen als Baugeräteführer.

Warum das BBO-Bebra Ihre beste Wahl ist:
Topmoderne Ausstattung: Die Partner vom BBO-Bebra sorgen dafür, dass Sie mit einer überdurchschnittlichen technischen Ausstattung arbeiten – für eine Ausbildung, die keine Wünsche offenlässt.

Erfahrene Ausbilder: Das engagierte Team aus erfahrenen Fachkräften begleitet Ihre Auszubildenen während Ihrer gesamten Ausbildung und steht Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Erstklassige Ausbildung: Das BBO-Bebra ist in Hessen der bevorzugte Partner für Bauunternehmen, die auf hervorragend ausgebildete Baugeräteführer setzen.

Möchten Sie mehr über die Baugeräteführerausbildung in Bebra erfahren? Besuchen Sie die Homepage und entdecken Sie die vielfältigen Ausbildungsangebote, die wir Ihnen das BBO-Bebra bietet. Klicken Sie hier für weitere Informationen:
https://www.bbo-bebra.de/ausbildungsmesse/infotag-baugeraetefuehrer-1/
zur Baugeräteführerausbildung.
Nutzen Sie diese Gelegenheit, um sich umfassend zu informieren und Ihre Fragen direkt an die Experten zu richten.

Das Team vom BBO-Bebra freut sich darauf, Sie kennenzulernen und zusammen mit Ihnen den ersten Schritt in eine vielversprechende Berufsausbildung zu gehen!

Bei Fragen oder zur Anmeldung stehen auch wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Andreas Demand
demand@bgvht.de
Telefon 069 95809-110



Die IKK classic informiert

Die ePA bringt viele Vorteile für Patienten

Mehr Sicherheit, Komfort und Transparenz für die medizinische Versorgung – Jetzt registrieren und die elektronische Patientenakte kennenlernen

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen nimmt Fahrt auf. Neben der bereits eingeführten elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und dem elektronischen Rezept (ERezept) erhalten spätestens ab 2025 alle gesetzlich Krankenversicherte eine elektronische Patientenakte (ePA), sofern sie nicht widersprechen.

Die Vorteile der ePA liegen auf der Hand: Sie bringt mehr Sicherheit, Komfort und Transparenz in die medizinische Versorgung. Das bestätigen auch Beispiele aus anderen Ländern wie Schweden oder Estland, in denen eine elektronische Patientenakte seit vielen Jahren fester Bestandteil der Gesundheitsversorgung ist.

Gebündeltes Wissen kann Leben retten

Patientinnen und Patienten mussten bislang mit den einzelnen Dokumenten, wie etwa Arztbriefe, Röntgenbilder oder dem Impfpass, von einer Praxis zur nächsten wandern. Aufgrund fehlender oder unvollständig abgelegter Dokumente fiel es mitunter nicht nur Patientinnen und Patienten, sondern auch Ärztinnen und Ärzten schwer, Medikationspläne oder langjährige Krankheitsgeschichten nachvollziehen zu können.

Mit der Einführung der ePA in Deutschland soll dies der Vergangenheit angehören. Denn mit ihr haben Versicherte die Möglichkeit, alle gesundheitsrelevanten Informationen – wie etwa Vorerkrankungen, Blutwerte oder den Verlauf früherer Behandlungen – digital an einem Ort zu speichern, selbst einzusehen, zu verwalten und den Praxen Zugriff zu geben – ohne lästigen Papierkram. Die digitalen Dokumente können Versicherte insbesondere neuen Ärztinnen und Ärzten zur Verfügung stellen. So wird beispielsweise das Risiko von Fehlmedikationen reduziert, was im Notfall Leben retten kann. Auch unnötige Doppeluntersuchungen lassen sich durch die ePA vermeiden.

Gesundheitsdaten verwalten – mit oder ohne App

Die Verwaltung einer ePA kann bequem über die IKK classic ePA-App erfolgen. Über die App ist die Einsicht in die ePA jederzeit möglich. Zudem können Patientinnen und Patienten bestimmen, welche Dokumente dort gespeichert oder gelöscht werden sollen und welche Praxis auf welche Daten Zugriff erhalten darf. Um Anwendungen wie die ePA-App oder die IKK classic App nutzen zu können, wird die sogenannte GesundheitsID benötigt – die Digitale Identität im Gesundheitswesen. Die Versicherten erhalten ihre persönliche GesundheitsID nach der erfolgreichen Registrierung in der ePA-App am Smartphone.

Die elektronische Patientenakte ist kostenlos und wird von der IKK classic als App für Android und iOS zur Verfügung gestellt. Nach dem Download der App müssen sich Versicherte zunächst registrieren, identifizieren und über ihre Gesundheitskarte oder mittels des Personalausweises mit elektronischer Identitätsfunktion (eID) authentifizieren. Diese Schritte sind notwendig, um die missbräuchliche Nutzung der elektronischen Patientenakte zu verhindern. Die sichere Identifizierung kann mittels eID, in einer Filiale der Deutschen Post oder in einem Servicecenter der IKK classic erfolgen.

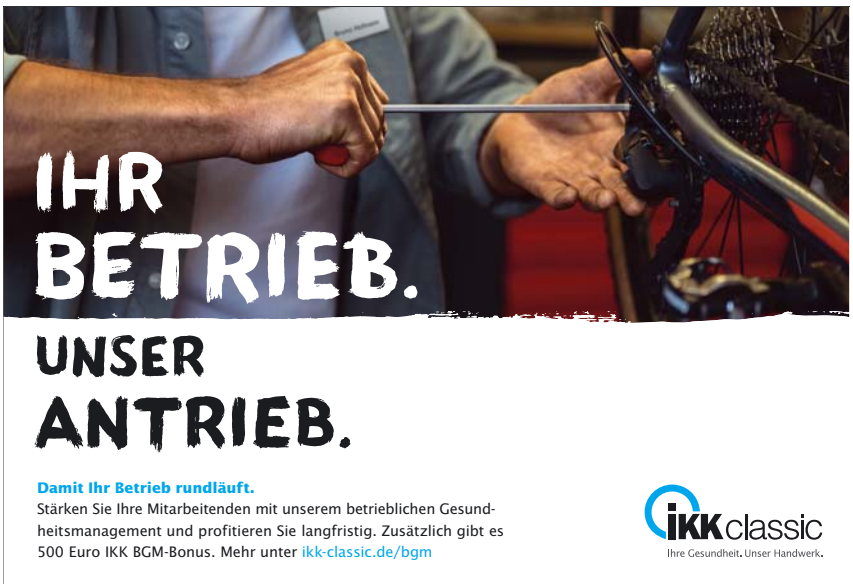
Tipp: Bei der Identifizierung im Servicecenter der IKK classic empfehlen wir Versicherten vorab einen Termin unter **www.ikk-classic.de/servicecenter** zu vereinbaren.

Natürlich lässt sich die ePA auch ohne eigenes mobiles Endgerät nutzen. In diesem Fall haben Versicherte mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) sowie einer PIN von der Krankenkasse auf ihre elektronische Patientenakte in der Arztpraxis Zugriff.

Die IKK classic empfiehlt ihren Versicherten, sich bereits jetzt für die ePA zu registrieren um sich frühzeitig mit den Funktionen der ePA vertraut zu machen.

Weitere Informationen unter
www.ikk-classic.de/gesundheits-id und
www.ikk-classi.de/epa

IKK classic, Marie-Christin Jakob
marie-christin.jakob@ikk-classic.de
Telefon 0611 / 7377 - 455022



Damit Ihr Betrieb rundläuft.
Stärken Sie Ihre Mitarbeitenden mit unserem betrieblichen Gesundheitsmanagement und profitieren Sie langfristig. Zusätzlich gibt es 500 Euro IKK BGM-Bonus. Mehr unter ikk-classic.de/bgm

IKK classic
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.

Kaufmännische und rechtliche Seminare

Unser Angebot für Sie. Für Ihre Mitarbeiter. Für Ihren Erfolg!

Über unsere Servicegesellschaft, die Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH, bieten wir Ihnen interessante Seminare aus den Bereichen Recht, Steuern, Betriebswirtschaft und Unternehmensführung an.
Profitieren Sie von unserem attraktiven Angebot: Erfahrene Referenten geben Ihnen neue Impulse und vermitteln wertvolles Wissen praxisgerecht, das Sie sofort in Ihrem Unternehmen anwenden können.



Auszug aus unserem aktuellen Seminarprogramm:

21.11.2024 Frankfurt	**Polier- und Bauleiterschulung: Kostenbewusstes Denken und Handeln**
02.12.2024 Frankfurt	**Steuerseminar kompakt zum Jahreswechsel**
12.12.2024 Frankfurt	**Kalkulation im Hochbau: Praktiker-Seminar für Einsteiger und Fortgeschrittene**
21.01.2025 Kassel	**Polier- und Bauleiterschulung: Kostenbewusstes Denken und Handeln**
29.01.2025 Baunatal	**Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter**
30.01.2025 Frankfurt	**Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter**
04.02.2025 Frankfurt	**Der gestörte Bauablauf – So reagieren Sie bei Verzug, Behinderungen und Unterbrechungen richtig!**
06.02.2025 Alsfeld	**Polier- und Bauleiterschulung: Kostenbewusstes Denken und Handeln**
18.02.2025 Frankfurt	**Polier- und Bauleiterschulung: Kostenbewusstes Denken und Handeln**
28.02.2025 Frankfurt	**Die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater optimieren**
19.03.2025 Frankfurt	**Kalkulation im Tief- und Straßenbau: Praktiker-Seminar für Einsteiger und Fortgeschrittene**
01.04.2025 Marburg	**Baurechtspraxis und Schriftverkehr für Bauleiter**

Alle Seminare der Bauunternehmensberatung Hessen-Thüringen GmbH finden Sie unter:

www.bau-ht.de

Schauen Sie hin und wieder vorbei, das Programm wird laufend erweitert.

Personalsachbearbeiter- und Lohnbuchhalterseminare 2024 in Präsenz und online

Die diesjährigen Seminare für Personalsachbearbeiter und Lohnbuchhalter bieten Ihnen einen Überblick über die wesentlichen aktuellen Themenschwerpunkte aus den Bereichen Arbeits- und Sozial- sowie Sozialversicherungsrecht. In diesem Jahr in Wetzlar, Hünfeld, Frankfurt und Kassel sowie 2x online in gekürzter Form. Melden Sie sich rechtzeitig an, die Plätze sind begehrt!



Dienstag, 12.11.2024	**Hotel Blankenfeld** Im Amtmann 20 35578 Wetzlar Telefon: (06441) 787-0
Donnerstag, 14.11.2024	**Stadthalle Kolpinghaus** Klingelstraße 14 36088 Hünfeld Telefon: (06652) 960417
Dienstag, 19.11.2024	**Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.** Emil-von-Behring-Straße 5 60439 Frankfurt am Main Telefon: (069) 95809-0
Donnerstag, 21.11.2024	**ASK – Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft** Falderbaumstraße 18 34123 Kassel Telefon: (0561) 95851-0
Dienstag, 26.11.2024 und Dienstag, 3.12.2024	**Online-Seminar** gekürzte Themen

Themen:

1. **Kurzarbeit/ Saison-Kurzarbeit**
2. **Update zum Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft** (SOKA, ULAK usw.)
3. **Update zu den Tarifverträgen im Bauhauptgewerbe – was kann weg?**
4. **Arbeitszeitflexibilisierung nach BRTV-Bau**
5. **Suchtmittel im Betrieb – Umgang mit Canabis, Alkohol und Co**
6. **Kündigung – wie geht's im Detail und was ist zu beachten?**
7. **Aktuelle Themen kurz gefasst**

Referenten:

Michael Najman,
Soka Bau, Wiesbaden

Markus Lamberty, Sven Liese,
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt und Kassel

Uhrzeit:
09:00 Uhr – ca. 16:30 Uhr
Mittagspause ca. 12:30 Uhr – ca. 13:30 Uhr
Online-Seminar: 09:00 Uhr – ca.12:30 Uhr

Veranstalter:
Bauunternehmensberatung
Hessen-Thüringen GmbH
Emil-von-Behring-Straße 5
60439 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 9 58 09 - 370

Seminargebühren:

Mitglieder VBU	168,00 Euro zzgl. USt. je Teilnehmer/in und 158,00 Euro zzgl. USt. für jede weitere Person eines Mitgliedsbetriebes bei Anmeldung zum gleichen Seminartermin, inkl. Tagungsgetränken, Kaffeepause und Mittagessen
Nichtmitglieder	268,00 Euro zzgl. USt. je Teilnehmer/in inkl. Tagungsgetränken, Kaffeepause und Mittagessen
	Online-Seminar:
Mitglieder VBU	85,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer
Nichtmitglieder	125,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer

Meldeschluss:
Anmeldungen bitte bis zum 11.11.2024 /
für Online-Seminare bitte bis zum 22.11.2024

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
https://seminare.bau-ht.de

BILDUNGSZENTRUM BAU OSTHESSEN ESCHWEGE

Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Geprüften Polier im Hochbau / Geprüften Polier im Tiefbau

Lehrgangsform:	Vollzeit
Inhalte:	Gemäß der Verordnung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier Teile I - III zzgl. AEVO / ADA (Verordnung vom 06. September 2012)
Start:	**13. Januar 2025**
Ende:	**28. März 2025**
Dauer:	11 Wochen Vollzeit / ca. 480 Stunden **(zzgl. 5 Tage Abschlussprüfungen)** Unterrichtszeit: montags bis freitags, nach Bedarf samstags
Ort:	**Bildungszentrum Bau Osthessen Eschwege** **Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft für den Werra-Meißner-Kreis Südring 35 37269 Eschwege**
Investition:	**4.100,00 € Geprüfter Polier im Hochbau Teile I-III inkl. Projektarbeit** **4.100,00 € Geprüfter Polier im Tiefbau Teile I-III inkl. Projektarbeit** **zzgl. Prüfungsgebühr, Fachliteratur**
Investition:	**730,00 € AEVO – Ausbildereignung** **zzgl. Prüfungsgebühr und Fachliteratur / Skripte**
	Die Einrichtung ist zertifiziert. Es besteht daher die Möglichkeit einer Förderung. Bitte erkundigen Sie sich über das Aufstiegs-BAföG
Info:	Herr Heiko Schilling Bildungszentrum Bau Osthessen Eschwege Südring 35, 37269 Eschwege Telefon: 05651 8697 E-Mail: schilling@bbo-eschwege.de

AZAV Zugelassener Träger · GUTcert AFNOR Group · ZERTIFIZIERUNG BAU DIN EN ISO 9001 4.05.0308 · DAS HANDWERK DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN. · SOKA-BAU Service + Versorge für die Bauwirtschaft Zulassungsbestätigung

Immer aktuell informiert



Die nächste Ausgabe von Baugewerbe aktuell erscheint Anfang Januar 2025.

Aktuelle Informationen erhalten Sie regelmäßig über unseren Newsletter und jederzeit auf unserer Homepage.

Dort finden Sie auch alle Ausgaben von Baugewerbe aktuell im Mitglieder-bereich zum Nachlesen.

Besuchen Sie uns online:

www.bauwirtschaft-hessen.de

www.facebook.com/vbuHessen

hessen_baut

/company/vbuhessen

Impressum

Baugewerbe aktuell Das Fachmagazin für Mitglieder und Partner von:

- Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
- Vereinigung mittelständischer Bauunternehmen Hessen-Thüringen e.V.
- Bauakademie Hessen-Thüringen e.V.
- Landesinnungsverband des Bauhandwerks Hessen

jeweils Emil-von-Behring-Straße 5, 60439 Frankfurt am Main

Herausgeber Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V., Emil-von-Behring-Straße 5, 60439 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 9 58 09 - 0; Telefax: 069 / 9 58 09 - 233; E-Mail: baugewerbe@bgvht.de

Verantwortlich für den Inhalt Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (DH) Rainer von Borstel

Chefredaktion M. A. Lena Brucato

Anzeigen Dipl.-Ökonom Markus Geiser

Realisation und Druck Druckerei Merkur GmbH, 60437 Frankfurt am Main

Erscheinungsweise Sechs Doppelausgaben pro Jahr

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben in diesem Magazin werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann eine Haftung nicht übernommen werden, insbesondere nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

ISSN 2193-6757

Bildnachweise :

Titelbild:	stock.adobe - pitb 1
S. 4 & 5 oben:	Jörg Volland Fotografie
S. 5 unten:	privat
S. 19:	Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
S. 22-23:	Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
S. 25:	BIW - BAU Hessen-Thüringen e.V.
Vorschaubild:	adobe.stock – Jürgen Fälchle
Alle anderen Bilder:	Pixabay



DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

UNTERNEHMER-INFO BAU

Betriebswirtschaft

23 / 2024
November 2024

Künstliche Intelligenz für Bauunternehmen

Die Wissenschaft arbeitet seit den 60er Jahren mit Künstlicher Intelligenz (KI). Bisher handelte es sich dabei um regelbasierte KI. Sie funktioniert nach Regeln oder Logiken („Algorithmen"), die vorher von Menschen dafür aufgestellt wurden. Spätestens seit der breiten Anwendung von ChatGPT Anfang 2023 ist klar, es gibt eine neue Form der KI: Sie analysiert große Mengen von Daten („datenbasierte KI") und kann aus den Daten auch neue Informationen kreieren, z.B. Texte oder Bilder. Gleichzeitig sind diese neuen KI-Systeme in der Lage, sich selbständig zu verbessern, indem sie aus Erfahrungen, Daten und der Interaktion mit ihrer Umgebung „lernen" - und das sehr schnell. Diese Lernfähigkeit ermöglicht es KI-Anwendungen nun auch, sehr komplexe Aufgaben auszuführen.

Inhalt

1. **Einführung**
2. **Texte erzeugen mit KI**
3. **Bilder erzeugen mit KI**
4. **KI-Anwendungen für den Bau**
5. **Wie gebe ich der KI die richtigen Anweisungen?**
6. **KI einführen und KI-Readiness-Check**
7. **Rechtliche Hinweise**

Die in diesem Merkblatt beschriebenen KI-Anwendungen sind als Beispiele für interessante Anwendungsfälle zu verstehen und nicht als Empfehlung des ZDB. Eine PDF-Version dieses Merkblatts mit Verlinkungen zu den Anbietern finden Sie, wenn Sie den QR-Code abfotografieren.

1. Einführung

Viele KI-Anwendungen können mit menschlicher Sprache umgehen, Bilder oder Muster erkennen oder sogar komplexe Probleme lösen. Die KI-Tools ChatGPT und DALL-E beispielsweise wurden darauf „trainiert", mittels **Spracherkennung** nach genauer Anweisung des Nutzers neue Texte zusammenzustellen bzw. neue Bilder zu entwerfen. Das kann eine Stellenanzeige sein, ein Werbe-Newsletter oder die Karriereseite auf der Firmenhomepage inkl. attraktiver „Fotos", die Zusammenfassung eines 30–seitigen Steuerrechtsfachartikels oder eine Laudatio zum 70. Geburtstag des Chefs.

Diese **sprachgesteuerten Basisanwendungen** können in klassische Softwaretools integriert werden. Dann kann die Software plötzlich Sprachanweisungen verstehen und antworten. Auf diese Weise entsteht z.B. ein virtueller Telefonassistent („Chatbot"), der in der Lage ist, telefonische Anfragen von Kunden entgegenzunehmen, per WhatsApp nachzufragen, einfache Fragen gleich selbst zu beantworten und im Übrigen alle eingegangenen Anrufe für den Chef, wenn er wieder von der Baustelle zurück ist, auf dem Smartphone strukturiert aufzulisten.

Ganz allgemein bezeichnet Künstliche Intelligenz (KI) Computersysteme, die bei der Ausführung von Aufgaben **menschliches Denken, Lernen und Schlussfolgern nachahmen**. Solche KI-Systeme können Sprache verstehen, Daten und Dokumente analysieren, Texte und Bilder generieren, Muster erkennen, daraus Schlussfolgerungen ziehen, Simulationen durchführen, Prognosen aufstellen, planen, Entscheidungen unterstützen und sogar Roboter steuern.

Für das Bauwesen liegt der größte Vorteil der KI in ihrer Fähigkeit, umfangreiche Datenmengen zu sammeln, zu verarbeiten und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen:

- KI findet in der Planungsphase schneller die optimale Projektvariante (**Effizienz**).
- Schätzungen werden präziser, Ressourcen besser genutzt und Fehler reduziert (**Kosten**).
- Baustellen werden besser überwacht und Mängel schneller erkannt (**Qualität**).
- KI erkennt **Sicherheit**srisiken auf Baustellen und vermeidet Unfälle.
- KI optimiert die Materialauswahl, die Energieeffizienz und das Recycling (**Nachhaltigkeit**). KI steuert sogar Gebäudeautomationssysteme, um Energieeffizienz und Nutzerkomfort zu erhöhen (**Smart Building**).
- KI versorgt Kunden oder Mitarbeiter mit Antworten auf Standardfragen (**Kommunikation**).
- KI-Assistenzsysteme unterstützen Bauhandwerker **vor Ort**.

Fazit: Mit KI-Werkzeugen können Unternehmen zeitraubende Tätigkeiten schneller ausführen, Routinetätigkeiten zuverlässiger und schwierige Aufgaben fehlerfrei. Von der Herangehensweise her könnte man das KI-System wie einen neuen Assistenten im Team betrachten: Er muss gründlich angelernt werden und es braucht viele Erklärungen, bis er gute Ergebnisse erzielt.

2. Texte erzeugen mit KI

Die sog. KI-Sprachmodelle („Text-zu-Text-Generatoren") revolutionieren die Erstellung von Texten und Dokumenten im Büroalltag. Mit ihrer Hilfe können Unternehmen schnell und effektiv maßgeschneiderte Inhalte generieren, ohne stundenlang an Formulierungen zu feilen. Die KI wird hierbei wie ein Gesprächspartner eingesetzt: Der Nutzer gibt möglichst genaue Anweisungen, was er braucht und die KI gibt eine Antwort. Entscheidend ist die genaue – schriftliche oder mündliche – Formulierung des Arbeitsauftrags, das **Prompten**. Dazu mehr in Kapitel 5.

Im Gespräch mit dem Nutzer kann die KI dann beispielsweise Ideen für einen Betriebsausflug generieren, sie kann neue Texte verfassen, z.B. Briefvorlagen und Zeugnisse, vorhandene Texte zusammenfassen, Protokolle schreiben, Präsentationen erstellen, Fachartikel übersetzen oder bei der Vorbereitung von Prüfungen als „Lernhelfer" fungieren. Wenn Sie als Nutzer mit der Antwort der KI nicht zufrieden sind, müssen Sie präzisieren, was Sie haben wollen: „Ich brauche das genauer, kürzer, ausführlicher, emotionaler, sachlicher, in professioneller Sprache, max. 1000 Worte. Mir gefällt die Einleitung nicht." Oder: „Finde eine bessere Überschrift."

Beispiele:

- ChatGPT Bekanntestes Sprachmodell. Die aktuelle Version ChatGPT-4o gibt es auch kostenfrei (Achtung: Redaktionsschluss Oktober 2023, neuere Daten aus 2024 werden also nicht in die Recherche einbezogen). Das kostenpflichtige ChatGPT Plus (22 € mtl.) ist stets aktuell, erlaubt mehr Fragen täglich, die Antworten kommen schneller und sind besser.
- Google Gemini Alternative zu ChatGPT, recherchiert aber in der kostenfreien Version auch aktuelle Daten im Internet. Kostenpflichtig ist Gemini advanced.
- Copilot: Der in die Microsoft-365-Programme integrierte Copilot nutzt ChatGPT-4 zur Textgenerierung und DALL-E 3 zur Bildgenerierung. Er gibt dabei sogar die Quellen an. Integriert in MS Excel kann Copilot Tabellen auswerten oder grafisch verbessern. Für Microsoft-365-Kunden ist das kostenlos. Kostenpflichtig ist Copilot Pro.

Prüfen Sie die neu generierten Texte immer nach! KI versteht Sprache nicht wirklich, sondern **berechnet mit einem Algorithmus das wahrscheinlichste nächste Wort**. Es kommt schon mal vor, dass die KI Textstellen zusammenphantasiert, die inhaltlich falsch sind. Dasselbe gilt, wenn man ChatGPT nach den Textquellen fragt. Die KI sucht sich dann alles Mögliche im Internet zusammen, teilweise werden auch Quellen (Titel, Autor) erfunden, die plausibel klingen, tatsächlich aber nicht existieren. Copilot gibt dagegen die echten Quellen an.

Seien Sie sich stets bewusst**: Sie sind derjenige, der für die Richtigkeit der Antwort haftet!** Der Softwarehersteller oder die KI haften sicher nicht für Fehler!

- Neuroflash, Text- und Bild-Generator, und Jasper.ai, KI-Copilot: Beide sind Sprachmodelle für Marketing und Social Media.
- DeepL Write. Schreibassistent, optimiert Texte.
- **Übersetzungen:** Deepl Translator oder Google Übersetzer: 1. Schriftliche Übersetzungen, 2. Fotos vom Text werden live übersetzt: Die Smartphone-Kamera zeigt nicht nur die spanische Speisekarte, sondern auch die Übersetzung, 3. Vorlesefunktion, 4. Gesprächsmodus für Face-to-face-Gespräche. Auch ohne Internetverbindung nutzbar.
- **Chatbots** für die maschinelle Kundenkommunikation auf der Webseite (im Chat) oder am Telefon (als intelligenter Anrufbeantworter): Kauz oder meiti | Smart Voicemail sowie moinAI. (D)

  Man kann diese Chatbots auch mit betrieblichem Fachwissen trainieren, um sie dann im Support oder fürs Wissensmanagement einzusetzen (wonderchat.io). Mitarbeiter können den hauseigenen Chatbot z.B. nach Kennzahlen oder DIN-Normen fragen. (USA)

  Auch Terminbuchungssysteme funktionieren auf dieser Basis, z.B. der digitale Telefonassistent. (D)
- **Auswerten von Dokumenten:** Mit PDFs wie mit Menschen sprechen, z.B. Humata: ChatGPT for Your Data Files, ChatPDF oder AskYourPDF. Der Nutzer stellt Fragen zum Vertragstext, Fachartikel oder Gesetz (z.B. 90-seitiges BMF-Schreiben) und die KI antwortet, strukturiert den Inhalt, fasst zusammen, findet wichtige Textstellen usw. (USA)
- **Ausschreibungsrecherche**: Handwai wertet Ausschreibungstexte für öffentliche Bauprojekte in Bezug auf Fehler, Risiken und Chancen aus. Dies erleichtert die Entscheidung, ob sich das Kalkulieren lohnt. Die Plattform Buildingradar sucht weltweit nach passgenauen Ausschreibungen und Projekten. (D)
- Craftguide: virtueller Assistent, der Handwerkern benötigtes **Wissen per Smartphone oder VR** auf die Baustelle liefert, z.B. Montageanleitungen. Bislang vor allem SHK und TGA. (D)
- Neben „allwissenden" Sprachmodellen wie ChatGPT oder Google Gemini gibt es immer mehr themenspezialisierte Sprachmodelle wie z.B. das BauGPT | Crafthunt. Die KI gibt Antworten auf **Fragen zu Bau-Technik, Bau-Recht und Bau-Normen**. Crafthunt ist ursprünglich eine Vernetzungsplattform, die Baubetriebe und Fachkräfte zusammenbringt. (D)

  Große Firmen entwickeln zunehmend ihre eigenen „GPTs", um das Wissensmanagement voranzutreiben, das Wissen dabei aber auch zu schützen und im Unternehmen zu halten.

3. Bilder erzeugen mit KI

KI kann nicht nur Texte erstellen, Fragen beantworten und Dokumente analysieren, sondern auch Bilder generieren („Text-zu-Bild-Generatoren"). Für Marketing oder Social Media gibt es weit verbreitete KI-Tools, die nach Sprach- oder Textanweisung neue phantasievolle und komplexe Bilder bis hin zu „KI-Kunst" generieren.

Beispiele:

- ChatGPT - DALL-E
- Adobe Firefly: kostenlose generative KI für fotorealistische Bilder
- Midjourney (kreative KI-Kunst), stable diffusion, Leonardo.ai oder galileo.ai funktionieren allerdings nur auf Englisch.

4. KI-Anwendungen für den Bau

KI kann Baustellen überwachen, den Baufortschritt in Echtzeit messen oder auch prognostizieren, Probleme frühzeitig erkennen - und für mehr Arbeitssicherheit sorgen. Sie kann Lagermengen erfassen und zählen, Material verwalten, projektgenau den Bedarf ermitteln und Bestellungen auslösen. KI liest Hinweisschilder im Gebäude-Scan und erkennt Baumängel, z.B. in Oberflächen. In CAD-Zeichnungen oder Modellen kann sie Planungsfehler entdecken, sie erkennt auch Symbole (Brandmelder) oder einzelne Bauteile. Nicht zuletzt erleichtert die Objekterkennung in Plänen die Ermittlung von Mengen und Massen für die Angebotserstellung.

4.1 Projekt- und Baustellenmanagement

- Oculai dokumentiert **Bauqualität** und Baufortschritt des Rohbaus. Oculai nimmt alle Daten auf, auch mit Kamera, und führt sie im Bautagesbericht zusammen, entdeckt Baumängel, gleicht IST mit SOLL ab und ordnet erfasste Zeiten einzelnen Bautätigkeiten zu. (D)
- 360°-Realitätserfassung | OpenSpace: Begehung mit 360-Grad-Kamera auf dem Helm (auch ohne WLAN/GPS), Echtzeiterfassung des Baufortschritts, automat. Zuordnung der Bilder zum Bauplan (--> digitaler Zwilling), Abweichungsanalyse, Doku des **Baufortschritts**, Notizfunktion. Alternative: Buildots - Leistungsorientiertes Baumanagement (USA)
- PlanRadar: Management und Doku der Bauprozesse auf Basis eines digitalen Plans, Kommunikation und Kollaboration, 360-Grad-SiteView, **Mängelmanagement**, Reporting (Ö)
- Valoon: Komplettlösung für **Kommunikation**, Steuerung und Doku von Projekten. Bauberichte, Planverwaltung, effiziente Prozesse. (D)
- Conbrain Solutions analysiert in Echtzeit Textinformationen in Projektdokumenten, darunter E-Mails, Protokollen, Plänen und Schriftverkehr. Ziel ist es, frühzeitig Projektrisiken zu identifizieren und darauf reagieren zu können („**Frühwarnsystem**"). (Ö)
- Countthings zählt automatisch gelagerte Mengen. (USA)
- Mit smarten Sensoren und Webkamera (z.B. Krankamera) erkennt KI auch fehlende Schutzausrüstung, ungeschützte Gefahrenbereiche oder warnt vor Kollisionen. So misst und prognostiziert Newmetrix **Sicherheitsrisiken**, empfiehlt Maßnahmen und sorgt für Prävention. (USA)

Übrigens fördert es die BG Bau mit einer Arbeitsschutzprämie, wenn fahrende Baumaschinen mit einem kamerabasierten und KI-gestützten Personenerkennungssystem ausgerüstet werden.

Einen echten Schub bringt KI beim **Bauen mit BIM**: So liefert BIM den digitalen Gebäudezwilling und auf der CDE-Plattform liegen

alle Projektdaten. KI sorgt dann für eine schnelle Analyse dieser Daten, erstellt Terminpläne und taktet Gewerke, erkennt rechtzeitig Engpässe bei den Ressourcen (Personal, Material, Finanzmittel) und schlägt Anpassungen vor.

- Specter automation: modellbasiertes Baumanagement, das mit Lean-Methoden arbeitet, den Baufortschritt misst, SOLL-IST-Vergleich, Dokumentation, aufgabenorientierte **Materialbestellung** (D); Alternative: ALICE | KI-gestützte Software zur Optimierung des Bauzeitplans (USA)

4.2. Entwurf und Planung

KI-Anwendungen im Bereich „Generative Planung" eignen sich v.a. für planende Unternehmen und Projektentwickler. Die Tools können z.B. neue Grundrisse und Gebäude entwerfen, verschiedene Entwurfsvarianten automatisch untersuchen und die optimale Lösung finden, Standortentscheidungen unterstützen oder beim Bauantrag helfen.

- Modoplus: Die KI erkennt auf Basis umfangreicher Geodaten **Entwicklungspotenziale** auf bebauten/unbebauten Grundstücken. (D)
- Syte hilft bei Grundstückssuche, Analyse des Baupotenzials, **Energiebedarfsrechnung** und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. (D)
- PropertyMax optimiert die Anwendung des geltenden Baurechts, um die baubedingte **Wertsteigerung** eines Grundstücks zu maximieren. Unterstützt im Baugenehmigungsprozess. (D)
- Zenesis automatisiert die **TGA-Planung**, z.B. mit Berechnungstools, und unterstützt beim Bauantrag. (D)
- Spacio Gebäudedesign-Plattform für Architekten und Projektentwickler. (NOR)
- Spacemaker optimiert **Standortvorschläge** und beschleunigt den Entwurfsprozess beim Projektentwickler, Machbarkeitsstudien. (USA)
- **Rendering** für Architekten: KI-Design-Assistent mnml.ai erstellt und optimiert Architektur- und Innenraumdesigns auf Basis von Skizzen oder Ideen des Nutzers. Ähnlich erstellt getfloorplan auf Basis von Skizze oder Grundriss selbständig eine komplette Visualisierung, 2D-Plan, 3D-Plan oder 360-Grad-Tour (USA). Alternative aus Österreich: Zackplan.

4.3. Bestandserfassung und Scan2BIM

Im Forschungsprojekt BIMKIT an der Ruhr-Uni Bochum wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche KI-Anwendungen entwickelt, die die Erzeugung von **Gebäude-Bestandsmodellen** automatisieren und die Auswertung beschleunigen. Denn BIM im Bestandsbau scheitert oft daran, dass es nur analoge Pläne gibt.

Folgende KI-Tools wurden u.a. entwickelt: Aufbesserung schlecht erkennbarer (alter) Grundrisse, Umwandlung eines Grundrisses in ein IFC-Modell oder Raumbuch, Weiterverarbeitung erfasster Punktwolken in ein IFC-Gebäudemodell, Objekterkennung im Gebäudemodell, Strukturierung und Zusammenführen von Projektdaten aus verschiedensten Quellen (CAD, Fotos, Texte, Muster), Baumaterial-Erkennung im Video und Verortung im BIM-Modell, Entdecken von Wärmebrücken oder Rissen im Brückenbeton.

Auch Aurivus hat sich darauf spezialisiert, Lasermessdaten in ein BIM-Modell mit Objekten und Attributen umzuwandeln („**Scan-2BIM**"). Die Modellierung dauert angeblich nur noch halb so lange. (D) Deutlich näher rückt damit auch das As-built-Modell, in dem eine Laserbestandsaufnahme des fertigen Bauwerks (IST) automatisch mit dem BIM-Modell (SOLL) abgeglichen wird.

AIRTEAM erfasst die Gebäudehülle mit **Drohnen** und nutzt KI, um aus den gewonnenen Fotos CAD-Daten und BIM-Modelle zu erstellen. (D)

4.4. KI-Tools für Nachhaltiges Bauen

KI hilft, den ökologischen Fußabdruck zu verbessern, indem sie Umweltauswirkungen, Recyclingmöglichkeiten und Kosten aller Materialien analysiert und dann auswählt. Auch Energieverbrauch und Baustellenabfälle können mit KI reduziert werden.

- Metabuild: Gebäudesimulation für Architekten und Projektentwickler mit dem Ziel, Energieeffizienz, **Nachhaltigkeit**, Komfort und Kosten zu optimieren und ESG-Risiken zu minimieren. (D)
- Sidoun Globe berechnet automatisch bei der Kalkulation die **CO2-Emissionen** pro Position. Grundlage ist eine Echtzeit-Schnittstelle zu diversen Umweltdatenbanken. Spracheingabe ist möglich. (D)
- Code Gaia: Plattform für CO_2- und **ESG-Management**, CSRD-Berichterstattung, doppelte Materialitätsanalyse, CO_2-Fußabdruck, LkSG und EU-Taxonomie. Bei der kollaborativen Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie können Ziele gesetzt, der Fortschritt verfolgt und aus datenbasierten Lösungsvorschlägen ausgewählt werden. (D)

4.5. KI-gesteuerte Robotik

KI kann auch Roboter steuern bzw. den Roboter für die Zusammenarbeit mit dem Menschen „anlernen", z.B.

- Hilti Jaibot, ein semi-autonomer, mobiler Baustellenroboter, der selbständig Bohrungen für Dübel-Befestigungen auf Basis digitaler Pläne ausführt. Dabei erkennt er das Deckenprofil, gleicht es mit den Bohrkoordinaten ab und passt diese automatisch an die vorgegebenen Montagebereiche an.
- Roboter-Hund Spot: vierbeiniger Roboter, der sich selbständig auf Baustellen bewegen kann. Er wird mit Kamera, Sensoren, Laserscanner oder Greifarm ausgestattet und kommuniziert per KI-Spracherkennung mit Menschen. Aufgaben: Überwachung der Baustelle, Bestandserfassung von Gebäuden, Doku der Bauprozesse, Echtzeitmessungen, Soll-IST-Vergleich
- ConBotics | Malerroboter schleift und beschichtet selbständig Oberflächen.
- Okibo ist ein mobiler, multifunktionaler und autonomer Roboter, der auf Baustellen neben Menschen eingesetzt wird. Er kann gefährliche oder mühsame Arbeiten übernehmen, z.B. Mal- und Putzarbeiten.

Auch Drohnen werden zur Bestandserfassung von Gebäuden, zur Baustellenüberwachung, zur Baufortschrittsmessung oder zum Aufdecken von Sicherheitsrisiken eingesetzt.

5. Wie gebe ich der KI die richtigen Anweisungen? Wie prompte ich richtig?

Die Anweisungen, die der Nutzer von Sprachmodellen, z.B. ChatGPT in das Chat-Fenster schreibt oder spricht („Ask me anything ..."), nennt man „Prompts". Das präzise und zielführende Formulieren dieser Prompts ist wesentlich für ein gutes Ergebnis. Dafür ein paar Tipps:

a) **Klarheit**: Verwenden Sie eine einfache und klare Sprache. Kurze Hauptsätze, eindeutige Begriffe, Schlagworte.

b) **Kontext:** Sagen Sie der KI, in welche Rolle sie sich versetzen soll, und nennen Sie die Zielgruppe. „Hallo Copilot, Du bist ein erfahrener Marketingleiter mit langjähriger Bauerfahrung und erstellst für die Firmen-Homepage ..."

c) eigentliche **Aufgabe**: „Erstelle eine Checkliste zur Vollständigkeitsprüfung unserer Angebote, die wir an die öffentliche Hand senden."

d) **Inhalt**: Definieren Sie den Fokus, den die KI bei ihrer Aufgabe setzen soll, und fügen Sie dem Prompt Anlagen bei mit weiteren Fachinformationen (z.B. „Berücksichtige dabei die beigefügten Ausschreibungsunterlagen.")

e) **Details**: Definieren Sie Randbedingungen, z.B. deutsche Gesetze oder Normen, die einbezogen werden sollen. Beschreiben Sie genau, wie das Arbeitsergebnis aussehen soll: Textlänge, Form, Gliederungsstruktur, Sprache/ Zielgruppe (für ein 10-jähriges Kind, professionell, emotional usw.). „Ergänze in Spalte 3 der Checkliste ...“

Vermeiden Sie Widersprüche, vor allem, wenn Sie die Anweisung in weiteren Prompts immer weiter präzisieren. Wenn es sich um eine umfangreiche Aufgabe handelt, z.B. die Formulierung einer Stellenanzeige im Karrierebereich Ihrer Homepage, können Sie die KI auch auffordern, **schrittweise alle nötigen Informationen von Ihnen abzufragen**.

Wenn Sie mit der ersten Antwort nicht zufrieden sind, fragen Sie nach und fordern Sie genauere Ergebnisse, eine professionelle Ausdrucksweise, einen kürzeren oder ausführlicheren Text usw. **Experimentieren Sie ein wenig mit der KI - die Ergebnisse sind oft überraschend**! Aber lassen Sie die Dialoge nicht zu lang werden. Starten Sie öfter einen neuen Chat. Die Wahrscheinlichkeit, dass die KI Blödsinn erzählt, steigt mit der Länge des Dialogs.

Wenn Sie mit dem Ergebnis zufrieden sind, speichern Sie Prompts und Antworten ab. Erstens spricht einiges dafür, dass Sie einen ähnlichen Prompt noch einmal benötigen. Und zweitens werden Sie auf eine identische Anfrage beim nächsten Mal von der KI nicht dieselbe Antwort bekommen, die Ihnen gerade so gut gefallen hat!

Eine ganze Liste mit interessanten Prompts für Bauunternehmen hat der Bausoftwareanbieter Capmo veröffentlicht. Wir haben nicht alle durchprobiert, aber die Antworten auf Prompts wie „Erstelle eine Checkliste mit erforderlichen Dokumenten und Schritten für die Beantragung einer Baugenehmigung für ein EFH in Bayern“ sind vielversprechend. Einen KI-Chat setzt Capmo auch in seiner Baumanagement-Software ein, um Nutzern tiefere Einblicke in sein Projekt zu ermöglichen (D).

Mittelstand-Digital hat mehrere Broschüren über KI veröffentlicht: Themenhub 1/24: KI-Readiness sowie das Handbuch Künstliche Intelligenz. Hilfreich fanden wir auch das Merkblatt über KI-Anwendungen und das Prompten im Elektro-Handwerk.

6. KI einführen und KI-Readiness-Check

Unternehmen können KI auf verschiedene Weise nutzen:

- Betriebe können ein eigenständiges KI-Sprachmodell wie ChatGPT nutzen oder einen Bildgenerator wie DALL-E. Dies ist meist unkompliziert, erfordert allenfalls etwas Übung. Viele dieser Tools sind, zumindest in der Einsteigerversion, kostenlos, sodass Ausprobieren möglich ist.
- Betriebe können Software einsetzen, in denen „KI verbaut“ ist, wie z.B. Capmo, Specter automation oder Kauz. Das ist insoweit problemlos, weil der Nutzer sich nicht mit der KI selbst auseinandersetzen muss; er profitiert einfach von mehr Schnelligkeit und besseren Ergebnissen.
- Unternehmer können sich aber auch eine Lösung von einem KI-Anbieter maßschneidern lassen. Die Lösung ist dann spezifisch auf die Prozesse im eigenen Betrieb angepasst; evtl. erschließt sich durch die Kooperation sogar ein neues Geschäftsfeld.

Dieser fortgeschrittene dritte Ansatz sollte aber nur gewählt werden, wenn das Unternehmen bereits Erfahrung mit digitalen Projekten hat, KI-Kenntnisse vorhanden sind und die Mitarbeiter mitgehen. Außerdem braucht es eine solide IT-Infrastruktur. Am besten testet der Unternehmer die Voraussetzungen vorher im KI-Readiness-Check des Mittelstand-Digital Zentrums.

7. Rechtliche Hinweise

Datenschutz (DSGVO)

Da die meisten KI-Systeme, wie z.B. ChatGPT, in den USA entwickelt wurden und dort auch die Rechenzentren stehen, dürfen Sie **keine personenbezogenen Daten in die Prompts** eingeben. Stattdessen nehmen Sie „Max Mustermann“, bis der finale Text fertig ist. Name, Adressen oder Telefonnummern sollten also immer anonymisiert werden, sonst werden sie für das weitere Training des Sprachmodells verwendet. Auch vertrauliches Firmenwissen sollte nicht in KI-Systeme eingespeist werden. Manche Systeme haben deshalb eine **Opt-Out-Funktion**, mit der der Nutzer verhindert, dass seine Daten zum Training der KI verwendet werden. Am besten achten Sie bei der Anschaffung von KI-Tools darauf, dass der Anbieter die DSGVO einhält und die Rechenzentren in der EU stehen.

Zentral ist die Beachtung des Datenschutzes beim Einsatz von Videokameras auf Baustellen, auch als Helmkameras und an der Drohne. Zur DSGVO kommen hier auch arbeitsrechtliche Aspekte hinzu.

Schwierig ist der KI-Einsatz im Bewerbungsverfahren: Dabei werden die Kandidaten auf Basis ihrer Bewerbungen automatisiert beurteilt und ausgewählt. Solche Bewerbermanagement-Systeme sind zulässig, fallen aber unter die KI-Hochrisiko-Verpflichtungen: Die Nutzer solcher Systeme müssen laut DSGVO hohe Anforderungen erfüllen, z.B. ein Risikomanagement-Verfahren entwickeln und die Überwachung durch einen Menschen gewährleisten.

Urheberrecht

Urheberrechtlich geschützte Texte gehen nicht in mein Urheberrecht über, wenn ich sie durch ChatGPT umändere oder zusammenfasse. Die neu generierten Texte sind nicht urheberrechtlich geschützt, da die „persönliche geistige Schöpfung“ fehlt; es sei denn, ich verwende die generierten Texte nur als Ausgangsversion und bearbeite diese erheblich weiter. Dann bin ich Autor des Texts. Das Gleiche gilt auch für ein KI-generiertes Firmen-Logo; das Unternehmen hätte daran kein Urheberrecht.

Vorsicht geboten ist auch bei der Verwendung KI-generierter Texte nach außen: Die KI könnte mit urheberrechtlich geschützten Texten trainiert worden sein. Wenn ich diese Texte ungefragt verwende, mache ich mich strafbar.

Aktuell müssen KI-generierte Texte (noch) nicht gekennzeichnet werden, mit KI generierte Bilder aber schon (der KI-Bildgenerator muss genannt werden). Einzelne KI-Anbieter könnten zudem eine Kennzeichnung verlangen. Aus Gründen der Transparenz empfehlen wir, den Text- oder Bildgenerator zu nennen.

IT-Sicherheit

Einerseits hilft KI immer häufiger dabei, Cyberangriffe zu erkennen. Andererseits macht KI es aber Kriminellen leichter, Sicherheitslücken in fremden IT-Systemen zu entdecken und auszunutzen. Die Cyberkriminalität nimmt weiter zu, denn Kriminelle brauchen immer weniger Know-how. Das bringt die KI mit: Sprachmodelle können immer bessere Phishing-Mails formulieren, die kaum noch als Fake zu identifizieren sind. Ebenso sind Videokonferenzen denkbar, in denen dem Buchalter scheinbar der eigene Chef gegenübersitzt; tatsächlich handelt es sich aber um einen Betrüger, der ihn auffordert, 10.000 € zu überweisen.

Schützen Sie also Ihre IT und die Projektdaten nicht nur mit Zugangsberechtigungen, Multi-Faktor-Authentifizierung, Virenschutz, verschlüsselter Datenübertragung, regelmäßigen Backups und Updates, sondern stärken Sie vor allem die „menschliche Firewall“: **Schulen Sie Ihre Mitarbeiter, damit sie aufmerksam bleiben**.

Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Baugewerbes mbH im Auftrag des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 – 58 | 10117 Berlin
Tel. 030 20314-0 | Fax 030 20314-419
E-Mail: bau@zdb.de | www.zdb.de

Autorin:
Dipl.-Kffr. Regine Maruska
Leiterin Betriebswirtschaft und Digitalisierung
im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

UNTERNEHMER-INFO BAU

19 / 2024
Steuerrecht
September 2024

Die E-Rechnung kommt – Praktische Hinweise für Bauunternehmen

Im kommenden Jahr ist es so weit. Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmen und Selbstständigen in Deutschland E-Rechnungen empfangen können. Die E-Rechnung ist kein PDF und erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Gleichzeitig dürfen deutsche Unternehmen und Unternehmer für die Jahre 2025 und 2026 noch Rechnungen auf Papier erstellen. Beträgt der Jahresumsatz maximal 800.000 Euro, ist das auch noch für 2027 erlaubt. Erst danach müssen E-Rechnungen im B2B-Bereich (Business-to-Business) im standardisierten Datenformat (basierend auf der Norm EN 16931) erstellt, übermittelt und empfangen werden. Das bedeutet: Im B2B-Bereich dürfen Papier- und PDF-Rechnungen ab dem 1. Januar 2028 nicht mehr verwendet werden.

Um eine E-Rechnung zu empfangen und auszustellen, benötigt man ein Eingabe- und Ausgabegerät (z. B. Computer, Tablet) mit Internetzugang, eine E-Mail-Adresse sowie eine Software, die den strukturierten Datensatz schnell verarbeiten und für Menschen lesbar machen kann. Da die Bundesregierung bislang keine öffentliche Software oder Plattform für den Empfang von E-Rechnungen für die Allgemeinheit plant, müssen sich insbesondere Kleinunternehmer mit der technischen Umsetzung auseinandersetzen. Der folgende Beitrag soll einen praktischen Überblick geben, was mit der stufenweisen Einführung der E-Rechnungspflicht zu beachten ist.

Inhalt

1. Die Einführung der E-Rechnungspflicht
2. ZUGFeRD
3. XRechnung
4 E-Rechnungspflichtige Leistungsabrechnungen
5. Zeitschiene
6. Pflichtangaben einer E-Rechnung
7. Berichtigung einer E-Rechnung
8. GoBD
9. Fazit

1. Die Einführung der E-Rechnungspflicht

Die E-Rechnung wird im B2G-Bereich (Business-to-Government) bereits seit mehreren Jahren genutzt. Im B2B-Bereich war hingegen bislang für den Versand von E-Rechnungen die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich. Mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 wird künftig die E-Rechnung im B2B-Geschäft ohne diese Zustimmung als verbindliches Format eingeführt.

Hinweis:

Dies stellt einen ersten Schritt zur Umsetzung der EU-Initiative „VAT in the Digital Age“ (ViDA) dar. Ziel ist es, Umsatzsteuerbetrug zu reduzieren und den digitalen Prozessen in der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Darüber hinaus soll durch die Einführung der E-Rechnung eine korrekte Festsetzung der Umsatzsteuer gewährleistet und die Prüfungsprozesse der Finanzverwaltung durch zeitnahe Deklarationen erleichtert werden. Gleichzeitig bildet die E-Rechnung die Grundlage für die geplante Einführung eines einheitlichen, transaktionsbasierten Meldewesens für nationale und EU-weite Umsätze im Rahmen der ViDA-Initiative.

Eine E-Rechnung wird als standardisiertes, strukturiertes Datenformat definiert, das elektronisch und automatisiert verarbeitet werden kann. Primär soll dabei die vordefinierte Syntax der CEN-Norm EN 16931 zur Anwendung kommen. Es sind jedoch auch andere elektronische Rechnungsformate zulässig (wie z.B. XRechnung, ZUGFeRD oder EDI), sofern die für die Umsatzsteuer relevanten Informationen vollständig extrahiert werden können. Wichtig ist, dass das elektronische Rechnungsformat der CEN-Norm EN 16931 entspricht oder mit ihr kompatibel ist.

Hinweis:

Rechnungen, die in einem Format ausgestellt werden, das nicht mit der CEN-Norm EN 16931 kompatibel ist (dazu zählen z.-B. PDF-Rechnungen, Papierrechnungen), werden als „sonstige Rechnungen“ klassifiziert.

Im Gegensatz zu EDI-Rechnungen ist für den Austausch einer XRechnung oder einer ZUGFeRD-Rechnung zwischen dem Rechnungsaussteller und dem Rechnungsempfänger keine spezielle Vereinbarung erforderlich. Die Übermittlung der Rechnungen kann über das sogenannte Peppol-Netzwerk erfolgen, wobei jedes Unternehmen eine eigene Referenznummer erhält, über die es Rechnungen empfangen kann.

2. ZUGFeRD

ZUGFeRD ist ein hybrides elektronisches Rechnungsformat, das aus zwei Hauptkomponenten besteht: einer PDF-Datei und einer darin eingebetteten XML-Datei. Bei ZUGFeRD werden also maschinenlesbare XML-Daten in eine für Menschen lesbare PDF/A-3-Datei integriert. Die PDF-Datei fungiert dann als visuelles Medium für die XML-Datei, die die Rechnungsinformationen in strukturierter Form enthält und somit automatisch oder maschinell verarbeitet werden kann.

3. XRechnung

Die XRechnung stellt den Standard für die elektronische Rechnungsstellung an Empfänger öffentlicher Aufträge sowie an den Bund und die Kommunen dar. Sie basiert auf dem europäischen Rechnungsformat EN 16931, wurde jedoch um etwa

20 spezifische nationale Geschäftsregeln erweitert. Diese Ergänzungen umfassen Inhaltselemente oder Informationen innerhalb des Datensatzes, die für die Verarbeitung der E-Rechnung im XRechnungsformat notwendig sind.

4. E-rechnungspflichtige Leistungsabrechnungen

Wenn der Leistungsempfänger ein inländischer Unternehmer ist, sind von der Umsetzung der E-Rechnungspflicht alle im Inland ansässigen Unternehmer betroffen, die steuerbare Leistungen im Inland erbringen, die nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG von der Steuer befreit sind. Dazu zählen neben den „klassischen" steuerpflichtigen Leistungen mit 7 % und 19 % auch steuerfreie Leistungen gemäß § 4 Nr. 1 bis 7 UStG. Ebenfalls erfasst sind Leistungen, die dem inländischen Reverse-Charge-Verfahren unterliegen (z.B. Bauleistungen), sowie Leistungen von Kleinunternehmern.

Hinweis:

Ausgenommen von der E-Rechnungspflicht sind

- Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Betrag von 250 €
- Fahrausweise (unbegrenzt in der Höhe)
- steuerfreien Leistungen gemäß § 4 Nr. 8 bis 29 UStG
- Leistungen im B2C-Bereich
- Leistungen, wenn entweder der Leistende oder der Leistungsempfänger im Ausland ansässig ist

5. Zeitschiene

Ab dem 1. Januar 2025 erfolgt die Einführung der E-Rechnung stufenweise. Daher ist es wichtig, die Zeit zu nutzen, um Geschäftsprozesse und IT-Systeme anzupassen. Der Gesetzgeber hat drei Übergangszeiträume für die Umsetzung der E-Rechnung festgelegt. Für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2026 erbracht werden, können weiterhin Papierrechnungen oder andere Rechnungen, die nicht der CEN-Norm EN 16931 entsprechen, ausgestellt werden, sofern auch die Rechnungsstellung bis zu diesem Datum erfolgt. Bei Abrechnungen in einem anderen elektronischen Format ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich. Hierbei genügt eine konkludente Zustimmung; eine schriftliche Zustimmung ist nicht notwendig.

Hinweis:

Für Leistungen zwischen dem 1. Januar 2027 und dem 31. Dezember 2027 darf der leistende Unternehmer ebenfalls Papierrechnungen oder andere Rechnungen ausstellen, wenn der Gesamtumsatz gemäß § 19 Abs. 3 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 € betrug.

Zudem gilt für EDI-Rechnungen (Electronic Data Interchange) ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2027, in dem eine Übermittlung via EDI erlaubt ist, sofern der Rechnungsempfänger zustimmt. Die Rechnungsstellung über EDI bleibt während dieses Übergangszeitraums möglich, solange sichergestellt ist, dass die EDI-Rechnung mit der CEN-Norm EN 16931 kompatibel ist.

Hinweis:

Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmer - unabhängig von diesen Übergangsfristen - technisch in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und auszulesen.

6. Pflichtangaben einer E-Rechnung

Die umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben für E-Rechnungen gemäß § 14 Abs. 4 und § 14a UStG bleiben auch in Zukunft relevant. Für den Leistungsempfänger ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen für den Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen. Um den Vorsteuerabzug geltend zu machen, muss weiterhin die Leistung an den Empfänger erbracht worden und dieser im Besitz einer ordnungsgemäßen E-Rechnung sein (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Wie auch bei Papierrechnungen oder anderen Rechnungsarten ist der Leistungsempfänger grundsätzlich verpflichtet, die Angaben in der Rechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Obwohl zusätzliche Informationen (z. B. zur Lieferadresse oder zum Lastschriftverfahren) aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich sind, sind sie für die systemtechnische Verarbeitung der E-Rechnung nach dem Format EN 16931 notwendig. Alle Informationen, die in der XML-Datei der E-Rechnung enthalten sind, gelangen ebenfalls zum Rechnungsempfänger.

Hinweis:

Es ist zu beachten, dass im Format EN 16931 rechnungsbegründende Unterlagen (wie Leistungsnachweise, Vertragsauszüge oder Aufmaße) nicht separat übermittelt werden dürfen. Stattdessen müssen solche Unterlagen, wie beim ZUGFeRD-Format, als PDF-Datei in die XML-Struktur der E-Rechnung integriert werden.

Dies hat auch Auswirkungen auf Bereiche, in denen zahlreiche Informationen als Anlagen zur Rechnung oder durch Verweise in Rechnungen bereitgestellt werden (z. B. Stundenzettel im Bauwesen, Verweis auf einen Werkvertrag im Anlagen- und Maschinenbau). Daher sollte innerhalb des Unternehmens zukünftig untersucht werden, wie solche Informationen sinnvoll in den Datensatz integriert werden können. Zudem stellt sich die Frage, ob die erforderliche automatisierte Verarbeitung beeinträchtigt wird, wenn zentrale Rechnungsinformationen (z. B. Leistungsbeschreibung) lediglich als PDF in nicht maschinell auswertbarer Form angehängt sind.

Zu den Kernelementen oder technischen Mindestangaben der E-Rechnung gehören u. a. Informationen zu

- Prozess- und Rechnungskennungen (z. B. Rechnungstyp, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Referenz auf eine vorausgegangene Rechnung),
- Rechnungszeitraum,
- Verkäufer,
- Käufer,
- Zahlungsempfänger,
- Steuerbevollmächtigter des Verkäufers,
- Auftragsreferenz,
- Lieferungsdetails,
- Anweisungen zur Ausführung der Zahlung,
- Informationen über Zu- oder Abschläge,
- Informationen zu den einzelnen Rechnungszeilenposten,
- Rechnungsgesamtbeträge,
- Umsatzsteuer-Aufschlüsselung,
- Freitext zur Rechnung,
- rechnungsbegründende Unterlagen.

Diese Kernelemente legen fest, welche zusätzlichen Informationen (Unterelemente) für die Rechnungsstellung wichtig sind, wie beispielsweise die Postanschrift und Kontaktdaten des Verkäufers sowie des Käufers, die Lieferadresse, Informationen zum Lastschriftverfahren und Artikelangaben. Aus diesen Unterelementen folgt wiederum, welche weiteren Informationen erforderlich sind. Im Rahmen der EN 16931 bestimmen die sogenannten Geschäftsregeln („BT"/Business Term), welche Informationen zu den einzelnen Elementen vorhanden sein müssen und in welcher Form diese dargestellt werden sollen. Für die Verarbeitung der gesendeten oder empfangenen elektronischen Rechnungsinformationen ist zudem der Rechnungstyp festzulegen. Hierunter fallen alle Dokumentenarten, die buchhalterisch verarbeitet werden können, wie Handelsrechnungen, Gutschriftanzeigen, Rechnungskorrekturen, umsatzsteuerliche Gutschriften sowie Vorauszahlungs- und Teilrechnungen oder Schlussrechnungen.

Hinweis:

Obwohl Angaben auf Geschäftsbriefen oder Rechnungen (wie Informationen zum Geschäftsführer oder Gerichtsstand) handelsrechtlich vorgeschrieben sind, werden sie bei der Verarbeitung der E-Rechnung nicht ausgewertet. Diese Informationen sollten als Freitext in die E-Rechnung eingefügt werden. Ebenso können obligatorische Rechnungshinweise wie „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers", „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung" im Freitext zur Rechnung ergänzt werden. Dies kann jedoch die automatisierte Verarbeitung erschweren, da ohne individuelle Vereinbarungen mit den Lieferanten keine einheitlichen Rechnungen vorliegen.

Beim Einsatz von E-Rechnungen ist das sogenannte Mapping - also der Konvertierungsprozess der Rechnungsinformationen - ein zentraler Aspekt der Implementierung. Erst durch die Verknüpfung erforderlicher Informationen oder Elemente mit den Daten, die vom ERP-System bereitgestellt und verarbeitet werden können, kann der gesamte Prozess voll automatisiert werden. Dies kann insbesondere problematisch sein, wenn die Daten aus Vorsystemen stammen oder wenn eingehende E-Rechnungen in einem nachgelagerten Buchhaltungssystem erfasst werden. Dann ist eine direkte Verknüpfung sowie ein Abgleich zwischen den Rechnungsangaben und dem Warenwirtschaftssystem nicht möglich.

7. Berichtigung einer E-Rechnung

Wenn eine Rechnung nicht alle erforderlichen Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 und § 14a UStG enthält, kann der Rechnungsaussteller bisher nach § 31 Abs. 5 UStDV Korrekturen vornehmen. Zudem hat der Rechnungsaussteller die Möglichkeit, eine Rechnung zu berichtigen, wenn die ursprünglich ausgestellte Rechnung die fünf Mindestrechnungsmerkmale aufweist, die für eine berichtigungsfähige Rechnung notwendig sind: vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers, Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers, Leistungsbeschreibung, Nettoentgelt und Umsatzsteuerausweis. Diese Mindestangaben für eine berichtigungsfähige Rechnung gelten auch künftig für E-Rechnungen. In Deutschland ist ein direkter Austausch von E-Rechnungen zwischen dem leistenden Unternehmer und dem Leistungsempfänger vorgesehen. Daher wird es voraussichtlich auch weiterhin möglich sein, systemseitig Rechnungskorrekturen bei fehlenden Angaben vorzunehmen. Bei Rechnungskorrekturen ist es erforderlich, in der berichtigten E-Rechnung stets auf die ursprüngliche Rechnung durch Angabe der Rechnungsnummer zu verweisen. Auch weiterhin kann die ursprüngliche Buchung storniert und eine neue Rechnung ausgestellt werden. Um jedoch zu verhindern, dass viele fehlerhafte oder unzureichende Rechnungen eingehen, ist es ratsam, die Lieferanten umfassend über die umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen sowie die relevanten Unternehmensangaben in den Rechnungen zu informieren. Auch die Prüfroutinen für Ausgangsrechnungen bei den leistenden Unternehmern werden von großer Bedeutung sein.

Hinweis:

Wenn Rechnungen nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen, können sie vom Leistungsempfänger systemseitig abgelehnt und zurückgewiesen werden.

8. GoBD

Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung sind sowohl vom Rechnungsaussteller als auch vom Rechnungsempfänger sicherzustellen (§ 14 Abs. 3 UStG n. F.). Daher ist es unerlässlich, die empfangene E-Rechnung als Datensatz in ihrem ursprünglichen Format unveränderlich und revisionssicher zu archivieren. Um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts zu gewährleisten, sind beispielsweise ein Prüfpfad oder eine elektronische Signatur erforderlich. Auch wenn der digitale Datensatz als vorrangiges Rechnungsformat betrachtet wird, bleibt im Hinblick auf Außenprüfungen durch die Finanzverwaltung die technische Lesbarkeit von großer Bedeutung. Das Ausdrucken eines elektronischen Dokuments zählt nicht als Form der Lesbarmachung im Sinne der GoBD.

Hinweis:

Aus Sicht der GoBD spricht nichts gegen die Konvertierung von elektronischen Rechnungsdateien in ein Inhouse-Format, solange die maschinelle Auswertbarkeit nicht beeinträchtigt wird und keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden. Sollte eine Umwandlung erfolgen, müssen beide Formatversionen aufbewahrt werden.

Für (elektronische) Rechnungen gilt gemäß § 14b UStG eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Eine Verletzung dieser Fristen kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG darstellen, führt jedoch nicht zum Verlust des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG (vgl. Abschnitt 14b.1 Abs. 10 Satz 2 UStAE). Wenn die E-Rechnung vom Rechnungsaussteller per E-Mail versendet wird, fungiert die Mail lediglich als Transportmittel und muss nicht zwingend aufbewahrt werden.

Checkliste zur Umsetzung

- Mein Unternehmen verfügt über die notwendigen technischen Voraussetzungen ✓
  - zum 1.1. 2025: E-Mail-Postfach für Rechnungseingänge, Visualisierungssoftware, Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, Archivsystem,
  - zum 1.1.2027 bzw. 2028: Software zur Erstellung von E-Rechnungen
- Ich habe mit meinem Steuerberater über die Umstellung auf die E-Rechnung gesprochen. ✓
- Ich habe meine Kundenstruktur analysiert. ✓
- Ich habe mit meinem IT-Dienstleister Kontakt aufgenommen, um je nach benötigtem Rechnungsformat und Anzahl der Rechnungen das passende Softwareprodukt auszuwählen. ✓
- Mein Unternehmen kann E-Rechnungen ordnungsgemäß (GoBD-konform) archivieren. ✓
- Ich habe Stammdaten angelegt und gepflegt. ✓
- Meine bestehenden Systeme sind kompatibel mit der E-Rechnung. ✓
- Ich habe die Schnittstellen zwischen meinen E-Rechnungsprozessen und anderen Systemen überprüft und angepasst. ✓
- Ich habe mir überlegt, ob auch weitere Prozessschritte (und Vorsysteme wie Auftragserfassung, Kalkulation, Bestellung ...) digitalisiert werden sollen. ✓
- Ich habe meine Mitarbeiter informiert und ggf. geschult. ✓
- Ich habe eine Verfahrensdokumentation für den Rechnungseingangs- und Rechnungsausgangsprozess. ✓
- Ich habe einen Zeitplan für die Umstellung auf E-Rechnung erstellt. ✓

Unter folgendem Link stellen der ZDB und die Datev eine ausführliche Checkliche zur Umsetzung der E-Rechnung für KMU zu Verfügung: https://www.handwerksblatt.de/pdf?file=%2Fpdf%2FgetFile%2F146108

9. Fazit

Die Umstellung auf die E-Rechnung betrifft alle Unternehmen, die im Inland ansässig sind und steuerpflichtige sowie nach § 4 Nr. 1 bis 7 UStG steuerfreie B2B-Leistungen und inländische Umsätze gemäß § 13b UStG erbringen oder in Anspruch nehmen. Auch die Leistungen von Kleinunternehmern können betroffen sein. Lediglich Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise sind ausgenommen.

Auch wenn es für die Ausstellung von E-Rechnungen Übergangsfristen gibt, empfehlen wir, sich schon heute damit zu beschäftigen. In einem ersten Schritt sollte der Ist- und der Sollprozess analysiert und die Digitalisierung weiterer Prozessschritte erwogen werden, um mögliche Einsparpotenziale letztendlich optimal zu nutzen. Auch die Rücksprache mit dem IT-Dienstleister sollte nicht erst kurz vor Ablauf der Übergangsfrist erfolgen. Ansonsten kann es zu den genannten Umstellungszeitpunkten möglicherweise zu Engpässen bei den IT-Dienstleistern kommen. Zur Anzeige strukturierter elektronischer Rechnungsdaten kann in der Übergangsphase der Quba-Viewer genutzt werden. Der Quba-Viewer ist ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördertes Visualisierungstool.

Insgesamt bietet die Bearbeitung von Rechnungen, beginnend mit dem Eingang bis hin zur Zahlung, zahlreiche Möglichkeiten, um manuelle Schritte zu minimieren. Wenn die E-Rechnung effizient im Unternehmen umgesetzt wird, birgt sie daher weit mehr Vorteile als nur die digitale Rechnungsstellung. Ein wesentlicher Vorteil ist die Verfügbarkeit und Flexibilität, da Rechnungsstellung sowie Verarbeitung und Empfang auch von unterwegs erfolgen können. Zudem sinken die Kosten für Druck und Versand von Papierrechnungen. Dies gilt auch für Rechnungen im PDF-Format. Durch systematische Änderungen im ERP-System und effizientere Prozesse kann ein hoher Automatisierungsgrad erreicht werden, was Personalkosten senkt und menschliche Fehler oder fehlerhafte Texterkennung bei gescannten Papierrechnungen sowie PDF-Rechnungen vermeidet. Eine automatisierte Rechnungsbearbeitung führt zudem zu einer schnelleren Bearbeitung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen, was sich positiv auf die Liquidität auswirkt. Skontofristen können besser genutzt und Forderungen schneller geltend gemacht werden. Im Bearbeitungs- und Freigabeprozess kann die Transparenz durch nachvollziehbare elektronische Signaturen und Freigaben verbessert werden, wodurch auch Risiken bei Prozessfehlern aus Compliance-Sicht reduziert werden können. Um die Potenziale der E-Rechnung vollständig auszuschöpfen, sind weitere Anpassungen in den Geschäftsprozessen erforderlich. Die automatische Verarbeitung von Rechnungen kann zudem zu einer Vielzahl an „Dunkelbuchungen“ führen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Prozesse und Prüfmechanismen reibungslos funktionieren. Daher sollten regelmäßige stichprobenartige Prüfungen von Eingangsrechnungen sowie die Verifikation der Einstellungen zur Umsatzsteuerfindung fester Bestandteil der periodischen Umsatzsteuer-Compliance und eines Tax-Compliance-Management-Systems sein.

Der Erfolg eines Unternehmens wird daher zunehmend davon abhängen, ob es mit der Digitalisierung und Automatisierung Schritt halten kann. Dies betrifft nicht auch kleine und mittelständische Unternehmen, die im Ergebnis durchaus davon profitieren können.

Allerdings können umfassende Umstellungen im ERP-System hohe Implementierungskosten verursachen (z. B. für IT-Berater oder Steuerexperten) und erfordern eine mittelfristige Bindung vieler Ressourcen in nahezu allen Abteilungen eines Unternehmens – und das in Zeiten, in denen Personal oft rar und überlastet ist.

Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Baugewerbes mbH im Auftrag des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 – 58 | 10117 Berlin
Tel. 030 20314-0 | Fax 030 20314-419
E-Mail: bau@zdb.de | www.zdb.de

Autorin:
Luisa Luft, LL.M.
Rechtsanwältin
Leiterin Abteilung Steuer- und Wirtschaftsrecht im Zentralverband Deutsches Baugewerbe